EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M.E.D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 3. 328.
9 I. 3

ANON. Pensieri imparziali sulle annotazio-
ni d'Ippolito a Lapide
Roma 1762.

Digitized by Google

Unpartheyiſche
Gedanken
über die
Anmerkungen
des
teutſchen
Hippolithus a Lapide.

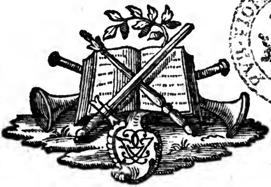

Cölln 1762
bey Peter Marteau

Digitized by Google

Aeneas Syluius, in German. cap. 43.

Quamuis Imperatorem & Regem, & Dominum veſtrum eſſe fatemini; precario tamen Ille imperare videtur: nulla eius potentia eſt; tantum ei paretis, quantum vultis, vultis autem minimum; libertas omnibus in communi placet; neque ciuitates, neque principes, quod ſuum eſt, Imperatori præbent. Nulla Illi vectigalia, nullum ærarium: quisque ſuæ rei moderator & arbiter eſſe vult. Hinc diſcordiae inter vos crebrae, et aſſidua bella graſſantur, ex quibus rapinae, incendia, caedes, et mille malorum emergunt genera: quemadmodum ibi interuenire neceſſe eſt, ubi plura dominantur capita: nam quo pacto aliis dominentur, qui ſibi ipſis neſciunt imperare. Nulla unquam ciuitas, nulla gens, nulla

natio in aliam protraxit imperium, niſi prius ipſa imperium ſubiuit. Diſcant ſuo principi ſeruire, oportet, qui aliis cupiunt imperare. Quod ſi vos Germani ſic diuo Friderico Cæſari obediretis, ut veſtri progenitores primo Carolo paruerunt, haud dubium, quin priſca ad vos gloria rediret.

Vorrede.

Vorrede.

Die Gedanken, welche hier dem Leſer vorgeleget werden, ſind eine Arbeit einiger Nebenſtunden. Man hat die Abſicht nicht gehabt, einen Commentar über den Hippolithus a Lapide ſelbſt, zu ſchreiben, oder ſeine irrige Grundſätze zu widerlegen. Es iſt hierinn von andern ſchon, und

ſo viel es verdient, genug gearbeitet worden. Es iſt auch nicht die Abſicht, die neue Anmerkungen eines ungenannten Verfaſſers, welcher jedoch aus ſeiner ungemeſſenen Schreib- und Gedenkensart, wie der Löwe aus den Klauen, kenntbar iſt, durchgängig mit einer Critique und Widerlegung zu verfolgen.

Man hat ſich vielmehr mit allem Bedacht enthalten, auf die ausſchweifende und verwegene Urtheile über den gegenwärtigen politiſchen Zuſtand des teutſchen Reichs, auf die gehäßige Vorwürfe und höchſtſträfliche Anzüglichkeiten gegen das Allerdurchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich und gegen die jetztregierende Kayſerlich-Königliche Majeſtäten, auch Dero Miniſters und Räthe, und überhaupt auf ſolche Sachen, deren Beurtheilung Privat-Perſonen nicht zuſtehet, oder auf Sätze, welche vielmehr eine fiſcaliſche öffentliche Ahndung, als eine

Wider-

Widerlegung verdienen, ſich hier einzu⸗laſſen. Man wollte ſich nur in den Schranken der teutſchen Staats⸗Rechts⸗Lehre halten. Die Freyheit, hievon zu ſchreiben, iſt wohl niemals mehr als in dermaligen Zeiten mißbrauchet, und von keinem Schriftſteller kecker, als von dem Anmerkungs⸗Verfaſſer mißhandelt wor⸗den. Das Schickſal des Krieges, wel⸗ches Teutſchland beunruhiget, ſcheinet ge⸗wiſſe unruhige Köpfe zu erwecken, wel⸗che, wie die Frey⸗Corps im Felde, eine Freybeuterey, Plünderungen und Ver⸗heerungen im Staats⸗Recht anzurichten, ſich zu einem beſondern Geſchäffte ma⸗chen. In dieſem Character zeiget ſich der Anmerkungs⸗Verfaſſer faſt durchgängig. Seine ſchwärmeriſche Grundſätze, mit welchen er auf die teutſche Staats⸗Rechts⸗Lehre ausfällt, werden zwar ſchwehrlich in Cabineten, und bey Männern, die ge⸗ſetzte Grund⸗Lehren haben, einigen Ein⸗gang finden: inzwiſchen werden ſie doch

durch die Neugierde und durch den Partheygeiſt hervorgeſucht, ſie werden geleſen, und ſie hinterlaſſen hier und da, wo ſie nicht genugſam geprüfet werden, ein gefährliches Gifft zurücke. Es iſt dahero allezeit dienlich, Gegenmittel anzuwenden, und durch Aufdeckung jener gefährlichen Irrthümer dem einreiſſenden Uebel vorzukommen. Es werden alſo auch gegenwärtige Blätter bey billigen Leſern nicht ohne Nutzen ſeyn, und nach deren Beyfall oder allenfalls machenden Erinnerungen wird ſich die Fortſetzung derſelben richten.

Unpartheyiſche Gedanken
über die
Anmerkungen
zu der
Vorrede des Verfaſſers.

Der Ueberſetzer macht den Anfang ſeiner Anmerkungen ſogleich mit einer ſehr gefährlichen Vorbildung des dermaligen Zuſtands der Reichsverfaſſung, in Vergleichung desjenigen, welcher unter der Kayſer Ferdinand des II. und IIIten

Digitized by Google

ungemein viel gewonnen hat. Es ſind zwar noch Unrichtigkeiten und Mißbräuche im Staatsrecht, aber gewiß mehr auf Seiten einiger Reichs-Ständiſchen, als der Kayſerlichen Publiciſten. Mit Verwerfung der alten Vorurtheile für das Römiſche Recht, und für die vergrösſerte monarchiſche Rechte eines Kayſers, iſt man auf ſchlimmere Abwege gerathen. Man mißhandelt die Reichsgeſchichte zu Unterdrückung der geſetzmäßigen Macht eines Reichs-Oberhaupts, und zu Erhebung der Reichsfürſtlichen Rechte über alle Schranken, welche die rechte Verbindung zwiſchen Haupt und Gliedern ſetzet. Man nimmt aus den Geſchichten des entfernteſten Zeitalters die Thaten und Handlungen unruhiger und gewaltſamer Fürſten, man ſchlieſſet hieraus ein Recht, Geſetze und Herkommen, man bildet ſich willkührlich ein Syſtem. Die bekannte Lehren von den alten Herzogthümern, von dem Urſprung der Landes-Hoheit nach Ausgang der Carolingiſchen Kayſer, von geſchloſſenen Landen, und dergleichen, ſind hievon unverwerfliche Zeugen. Die mindermächtige Stände und unmittelbare Reichsglieder

glieder ſollen ein Opfer der mächtigen Stände werden, damit die Lucken ihres eingebildeten Staatsgebäudes ausgefüllet, und ihr vorgeſetzter Supremat beveſtiget werde. Alle Kayſerliche Privilegien werden vernichtet; und die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte iſt aufs äuſſerſte herunter geſetzt. Der arme Unterthan ſelbſt ſeufzet gedruckt vor den Füſſen des erhöheten Abgotts der Landes-Hoheit, dem er mit Leib und Seele unterworfen iſt, da kaum das mindeſte übrig gelaſſen wird, welches nicht unter die Landesherrlichen Rechte, ja was ſage ich, Rechte, Deſpotiſterey und Eigenwilligkeit, gezogen wäre. Derjenige Rath hat die gröſſeſte Verdienſte, welcher Dreiſtigkeit genug hat, die Kayſerliche Gebote und Erkentniße zu vereiteln, und dem es niemals an machiavelliſtiſchen Griffen fehlet, mit dem Schweiß und Blut der Unterthanen die Ausſchweifungen des Landesherrn zu nähren. Dieſes alles weiter auszuführen, würde ein ehrlicher Treuer reiche Materie zu einer weitern Abhandlung de ſtudiis imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus, ingleichen de monſtro Superioritatis territorialis, finden.

Aber

Aber wo diejenige Staatsrechts-Lehrer ſeyen, welche noch heut zu Tag in dem teutſchen Staatsrecht, nach dem alten Schlendrian, römiſche Grundſätze führen, oder doch die daraus hergeleitete Folgen behaupten, weiß ich nicht. Der Ueberſetzer führet zwar den Reichs-Cammer-Gerichts-Aſſeſſor, den Freyherrn von Cramer, zu einem Beyſpiel an, „und beſchuldiget denſelben, daß er aus ſeinem philoſophiſchen Syſtem, und aus römiſchen Begriffen die wunderbarſten Grund- und Folge-Sätze zum Behuf eines in der That ganz monarchiſchen Reichs-Syſtems heraus ziehe, und aufeinander häufe. Man kan zugeben, daß er in Anwendung der mathematiſchen Lehrart auf Rechts-Abhandlungen zu weit gegangen ſey, und ſcheinet es, wenn man ſeine neuere Schrifften einſiehet, daß er ſelbſt die vorige Schulweiſe verlaſſe, und eine mehr pragmatiſche Denkungsart annehme. Man gehet auch zu weit, wenn man ihn gar für einen Fremdling in den Geſchichten und Staats-Einrichtungen ſeines Vaterlandes halten will; und noch ungerechter iſt der Vorwurf eines von ihm behauptenden

ganz

ganz monarchiſchen Reichs-Syſtems. Seine Schrifften rechtfertigen ihn hierinn, wann er z. E. in Diſſ. de iure circa ſacra §. 52. & 53. die Sätze annimmt: maieſtas in imperio penes Imperatorem & Status eſt. Status imperii de maieſtate eiusdem pro rata prouinciarum ſuarum participant. Anderer Stellen nicht zu gedenken.

An dem geheimen Rath Johann Jacob von Moſer vermißt der Ueberſetzer eine zulängliche Anführung der Umſtände aus den zumalen ältern Geſchichten, und tadelt an ihm, daß er aus Römiſchen Grundſätzen, für gewiſſe eingebildete Vorrechte des Kayſers, ſo wohl gegen die Theilnehmung der Reichs-Stände an der gemeinſchafftlichen Reichs-Verwaltung, als gegen die freye und vollkommene Ausübung der Landes-Hoheit in einzelnen Befugniſſen geſtimmet habe. Wenn es dem Ueberſetzer gefällig geweſen wäre, mit näherer Anführung derjenigen Sätze, welche ihm irrig ſcheinen, ſich zu erklären, würde es vielleicht nicht ſchwehr fallen, den gemachten Vorwurf mit ſtandhaften Gründen abzulei-nen. Ueberhaupt aber iſt an dem fürtreffli-

chen

chen Moſer zu loben, daß er ſorgfältig dem Leitfaden der Reichsgeſetze und eines bewährten Reichs Herkommen nachgehet, daß er das Brauchbare der Staats-Lehre von dem, was nur zur Erläuterung dienet, unterſcheidet, und daher in die ältere Geſchichte hinauf zu ſteigen, ſich enthält, worinn öfters mehr Eitelkeit und Pedanterey als Gründliches und Nutzbares herrſchet; daß er endlich, wo die Reichsgeſetze oder ein unſtrittiges Reichs-Herkommen ihn nicht ſicher genug leiten, die verſchiedene Meynungen anführet, und für eine oder die andere ſein Urtheil zu geben, ſich fürſichtig entäuſſert.

Dem verſtorbenen Hofrath Schmauß iſt des Ueberſetzers Critique noch ſchärfer, daß er theils die Hiſtorie von den Materien ſeines Vortrags im Staatsrecht getrennet, theils ſich ſelbſt ein Hirngeſpinſt von Reichsverfaſſung gebildet, ſeine Begriffe auf Römiſche Grundſätze gebauet, und aus dem Kayſer ſchlechterdings Alles in Allem gemacht.

Allein wenn Schmauß in ſeinem kurzen Compendio iuris publici nur die Grundſätze des Staatsrechts ſyſtematiſch vorzulegen, die

Abſicht

Abſicht gehabt, ſo wie es einem academiſchen Handbuch gemäß iſt: kan daraus nicht geſchloſſen werden, daß er die Hiſtorie, wenn er gleich ſolche nicht allezeit mit anführet, davon getrennet habe. Wer dieſen Mann über ſein Handbuch ſelbſt hat leſen hören, muß ihm das Zeugniß geben, daß er in ſeinen Vorleſungen die Sätze jederzeit aus den Geſchichten zu erläutern, fleißig bedacht geweſen. Die Sprache und der wahre Sinn der Reichsgeſetze war ſein einziges Augenmerk; nach dieſem hat er die Reichsverfaſſung vorgeſtellet; er hat zuforderiſt die allgemeine Regierung des Reichs, und dann auch die beſondere Regierung der Reichsländer durch die Stände, betrachtet; und man wird darinn weder ein eigen gebildetes Hirngeſpinſt, noch eine Verdrehung der Reichsgeſchichte, in deren Betrachtung die Reichsgeſetze niemals auſſer Acht gelaſſen werden müſſen, mit Grund darthun können.

Von Römiſchen Vorurtheilen war er eben ſo entfernt, als von denjenigen, welche die Kayſerliche Majeſtät wider die Reichsgeſetze boßhaft herunter ſetzen, und mit ſchmeich-

leriſchen Grundſätzen alles den Ständen beylegen. Das teutſche Reich iſt nach ſeinen Reichsgeſetzmäßigen Begriffen ein Staat, ein einiges Corpus, das aus Haupt und Gliedern beſteht, und durch eine einige allerhöchſte und unzertrennte Majeſtät des Kayſers als Oberhaupts in dem nexu unius ciuitatis erhalten und regieret wird. Mit dieſen wenigen Worten ſagt er vieles, nachdrücklich, reichsgeſetzmäßig.

Nach den Rubricken in ſeinem Compendio iuris publici, von der Geſetzgeberlichen Gewalt des Kayſers, von dem Kriege und Friedensrecht des Kayſers ihn zu beurtheilen, würde entweder eine äuſſerſt grobe Unwiſſenheit, oder die unverſchämteſte Bosheit verrathen. Man ſehe ſeine Sätze ſelbſt ein, die er mehr mit den Worten der Reichsgeſetze ſelbſt, als mit ſeiner eigenen Sprache vorträgt; ſo wird man überzeugt ſeyn, daß er weder dem Kayſer zu viel beyleget, noch den Ständen ihre Rechte und Theilnehmung an der allgemeinen Regierung des Reichs entziehet, da er überall ſorgfältig zeiget, wie der Kayſer in Ausübung ſeiner Majeſtätsrechte eingeſchränkt ſey. Seinen Lehren können gewiß

keine

keine gefährliche Folgen beygemeſſen werden. Ohne ein Schmaußiſches Reichs-Syſtem, ohne Anbetung einer Kayſerlichen monarchiſchen Regierung, war ſchon die Erhaltung des ächten Reichs-Syſtems und die eigene Sicherheit der Reichs-Stände vermögend, ſie zur Theilnehmung an dem Preußiſchen Krieg zu bewegen. Die Reichs-Ständiſche Vorſicht auf einer Seiten, gegen die gefährliche Uebermacht und weitausſehende Abſichten eines der mächtigſten Reichs-Stände, wird dabey niemals vergeſſen, auf der andern Seiten auch die zuſtändige Vorrechte und Freyheiten zu bewachen, und ſich keine Oeſterreichiſche Gewalt, wenn anderſt ſolche ja zu befürchten wäre, mit ſchlummernden Augen über den Kopf wachſen zu laſſen.

Da die bisher beleuchtete Anmerkungen des neuen Hippolithus a Lapide fürnemlich die Einmiſchung des Römiſchen Rechts, welcher auch noch die neuere Publiciſten allzuviel nachhiengen, zum Gegenſtand ſeiner Klagen haben: ſo muß hier noch überhaupt angemerkt werden, daß derſelbe zu weit gehe, wenn er den Gebrauch des Römiſchen Rechts aus

dem teutſchen Staatsrecht gänzlich verbannen will. Dieſe Materie iſt ſchon von vielen Gelehrten abgehandelt worden, ſie verdiente aber eine eigene und vollſtändige Ausführung, welche umſtändlich in die beſondere Materien hinein gienge, in welchen das Römiſche Recht entweder mißbrauchet würde, oder noch einen gegründeten Gebrauch haben könnte. Es iſt bekannt, daß Griebner inſonderheit ein Eiferer gegen den Mißbrauch der Römiſchen Rechte im Staatsrecht iſt. S. ſeine Abhandlung de praeiudicio principum imp. ex abuſu iuris Juſtinianei. Doch verwirft er ſolche nicht gänzlich. Doch, ſagt er: Quaedam iam inualuerunt, tolli, mutari ſine incommodo non poſſunt, quae ſatius eſt non mouere. Maſcov, ein groſſer Kenner der Reichsgeſchichten, welche er auch in dem teutſchen Staatsrecht gewiß nicht zu wenig benutzet, läßt gleichwohl dem Römiſchen Recht ſeinen ſchicklichen Gebrauch. Ubi autem, ſagt er in princip. Jur. publ. Lib. I. c. VIII. §. III. ius publicum Romanorum conuenit, deficiente domeſtico iure, controuerſiae ex illo in iudiciis imperii deciduntur, e. g. in

cauſis fiſci, tributorum &c. Die Reichs-geſchichte, ſonderlich in ältern Zeiten, ſtellet uns manche Handlungen der Kayſer und der Stände vor, welche, wenn wir ſie nach ihren wahren Beweggründen beurtheilen wollen, der herrſchenden Denkungsart gemäß, nach Römiſchen Grundſätzen abgewogen werden müſſen. Oefters iſt das Römiſche Recht auch in Reichstags-Handlungen und Reichs-geſetze eingefloſſen. Der Kayſer ſo wohl als die Stände dachten, und handelten nach dem-ſelben. Wollen wir bloß deßwegen vom Kay-ſer und Reich beſtimmte Geſetze, Rechte und Verbindlichkeiten verwerfen, weil ſie mit Vorurtheilen aus den Römiſchen Geſetzen behafftet ſind? So müßte Kayſer Carl des IV. güldene Bulle, wo inſonderheit das cap. 24. aus L. 5. C. ad L. Jul. Maj. ausge-ſchrieben, und ſonſt viel Römiſches iſt, aus-gemerzet werden. Ein an ſich gültiges Ge-ſetz oder Vertrag verliehrt ſeine Gültigkeit bloß dardurch noch nicht, daß darbey unäch-te Gründe eingeſchlichen ſind. Auch bey den alten Rechtsgelehrten aus der Schule des Bartolus und Baldus finden wir wahre

Sätze des teutſchen Staatsrechts, wenn ſie gleich ſolche mit unächten Gründen behauptet haben. Daher der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senckenberg, in methodo Jurisprud. append. I. §. 29. den Gebrauch jener römiſchen Publiciſten nicht mißkennet. So ſehr derſelbe der Kenntniß der Reichsgeſchichte ergeben, ſo giebt er doch die Regel: Cautio in hoc ſtudio (iuris publici Germ.) ſumma, ne hiſtoriae aut parum aut nimis deferamus, et ne ius civile incongrue allegemus, aut plane exeſſe velimus. c. l. cap. III. Sect. V. §. 80. und in append. VI. §. 42. ſchreibt er: Pedetentim iura Romana a publici iuris ſcriptis, quatenus opus, exeſſe iuſſa. Et quam vellem, morem mentis humanae, hic aliquos, nimio hiſtoriae patriae uſu, non ad alterum rapuiſſe extremum, ut fere et iuris Romani in terminis habilibus, imo quandoque ipſarum legum imperii obliti eſſent.

Ueber

Ueber des erſten Theils vorläufiger Anmerkungen von der Staats-Verfaſſung und Verhältniß überhaupt.

Dritte Anmerkungen, auf der 76. S.

So weſentlich und wichtig eine genaue Kenntniß und richtige Erwegung der Haupt-Veränderungen des teutſchen Reichs-Syſtems iſt; ſo fürſichtig iſt auch darinn zu Werke zu gehen. Man muß ſich keine Staats-Veränderungen im Gehirn erdichten, um nur damit ſeine vorgefaßte Meynungen und ohne Beweiß angenommene Grundſätze ſcheinbar machen zu können. Nach dieſer Art ſind diejenige verfahren, welche ſich zum Zweck geſetzt hatten, die Landes-Hoheit der mächtigen Fürſten Teutſch-

lands aus den Rechten der alten Herzogthümer zu erheben. Der Verfaſſer der Anmerkungen folget dieſen Grundſätzen, und gehet theils noch weiter, wenn er von den Zeiten des teutſchen König Arnolfs an, den Fürſten und Ständen beydes eine Mitregentſchaft im Reichs-Syſtem, und eine eigene wahre Oberherrſchaft in ihren einzelnen Staaten zuerkennet.

Eine Theilnehmung der Reichs-Stände an der allgemeinen Reichs-Verwaltung finden wir zwar ſchon unter der Carolingiſchen Herrſchaft: es kan aber ſolche auf eine würkliche Mitregentſchaft der Stände nicht erſtrecket werden. Ihre Stimmen waren nicht entſcheidend; ſie waren auf die Reichstage berufen, und zu den Reichsgeſchäften beygezogen, nicht als Mitregenten, ſondern als Rathgeber, als Intereſſenten, als diejenige, durch welche die Kayſerliche Entſchlieſſungen und Anordnungen befördert und vollſtrecket werden ſollten.

Theils war in alten Zeiten das Ius comitiorum ein ius perſonale, auf die Aemter und Würden gegründet, und nicht, wie heut zu

zu Tag, den Territoriis anhängig; theils war die Willkühr der Kayſer und teutſchen Könige in Berufung der Reichs-Verſammlungen und in Behandlung der Geſchäfte auf denſelben freyer, indem ſie bald generales populi conuentus, comitia univerſalia, bald nur particularia, nach ihrem Ermeſſen veranſtalteten. Auch ſolche Angelegenheiten, welche nun die Reichs-Stände ihrer Landes-Herrſchafft privative beylegen, welche mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs betrafen, wurden in den Reichs-Verſammlungen vorgenommen. Vieler anderer Gründe hier nicht zu gedenken, aus welchen ſich ergiebet, daß von dem Comitial-Recht der Reichs-Stände auf eine Mitregentſchaft derſelben kein Schluß zu machen ſey.

Daß noch zu den Zeiten König Arnolfs und Conrad I. auch lange nachher, die Stände vielmehr Beamte des Königs und des Reichs, ohne Erheblichkeit der ihnen anvertrauten Ehrenſtellen und Aemter geweſen, iſt ſchon von mehreren mit überwiegenden Gründen dargethan worden; und eine Wiederholung oder beſondere Erörterung derſelben hier unnöthig.

Ueberhaupt kan ein ſo wichtiger Theil der teutſchen Reichs-Verfaſſung, als die Landes-Hoheit der Stände iſt, auf jene Zeiten Teutſchlands, deren Entfernung, nebſt dem Mangel zureichender hiſtoriſchen Nachrichten, in den wahren Grund der damaligen Händel vollkommen einzudringen, uns nicht geſtattet; auf Zeiten, in welchen nichts als Verwirrung herrſchete, wo die abwechſelnde Macht und Schwäche der Könige und der Fürſten die faſt einzige Grundſätze des Staats waren, wo bald die mächtige Stände ſich über die Schwäche der Könige erhoben, bald wiederum dieſe die Uebermacht über jene gewonnen, und die Stände ſelbſt unter ſich getheilt, nach ihren beſondern Abſichten und Umſtänden, bald der einen, bald der andern Seite angehangen; auf Zeiten, da die unruhige Händel mit den Päbſten ganz Teutſchland in Zerrüttung geſetzt haben, auf ſolche Zeiten kan der Erwerbungs-Grund der Ständiſchen Oberherrſchaft in ihren Landen, mit ſicherer Zuverläßigkeit, nicht gebauet werden.

Unter Kayſer Otto M. war die Gewalt der Stände zwar ſchon mehr beveſtiget; doch behauptete

behauptete die Kayſerliche Macht ihr Anſehen und das Uebergewicht über dieſelbe. Die Stände und das ganze Volk huldigten ihm bey ſeiner Erwählung. Fidem cum ſubiectione promiſerunt, ſagt Ditmar. Hahns Reichs-Hiſt. IIter Th. Cap. 3. §. 15. Die Kayſer übten noch lange hernach in den Ständiſchen Landen concurrentem iurisdictionem, und ertheilten ſowohl mittelbaren als unmittelbaren, Privilegien, Rechte und Herrlichkeiten, welche mit den angeblichen Grundſätzen einer ſchon in ältern Zeiten gegründeten wahren Landes-Hoheit nicht beſtehen können.

Wenn wir den Reichs-Geſchichten nicht Gewalt anthun wollen, müſſen wir die Herrſchafft der Stände nach verſchiedenen Zeitpuncten verſchieden betrachten; von dem Abgang der Carolingiſchen Kayſer an, bis zu den Zeiten der Ottonen, in ihrer Kindheit; von den Ottonen bis zu dem Inrerregno in ihrem Wachsthum; von Kayſer Rudolph I. bis auf die erſte Kayſerliche Wahl-Capitulation und den Weſtphäliſchen Frieden, in ihrer Mannbarkeit, Reife, und hernach immer mehr zugenommenen Stärke.

Wollen

Wollen wir aber die Geſchichte nur nach unſerem Gefallen zu erklären, zu wenden und zu drehen, uns die Freyheit nehmen; wollen wir bloß die kühne Unternehmungen ein- und anderer mächtigen Stände zu einer Grundregel eines wahren und beſtändigen Rechts machen; So iſt es eben ſo leicht, das verwüſtende Fauſtrecht als ein gültiges Geſetz und Reichs-Herkommen wieder hervor zu ſuchen, und den Päbſtlichen Bannſtralen das Richter-Amt über Kayſer und Reich zuzuſprechen.

Unendlich andere widrige Folgen, welche die ganze Verfaſſung des Reichs in äuſſerſte Gefahr ſetzen würden, müſſen entſtehen, wenn die Geſchichte mit partheyiſchen Augen und rohen Sinnen betrachtet, und den Geſetzen unterworfen werden. Die Geſetze müſſen vielmehr der Probirſtein der Geſchichte ſeyn.

Daher auch dem Verfaſſer der Anmerkungen nicht allerdings beyzutretten iſt, wenn er diejenige entweder einer Unwiſſenheit, oder einer Boßheit beſchuldigen will, welche glauben, daß der Weſtphäliſche Friede dem Reich eine neue Form gegeben habe. Nicht nur die

die darinn veſtgeſtellte Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen, ſondern auch die in demſelben enthaltene nähere, und gewiſſere Beſtimmung Reichsſtändiſcher Befugniſſe, die beträchtlichſte Veränderungen groſſer Reichs-Lande und ganzer Provinzen, die Errichtung der achten Chur, die Verweiſung verſchiedener in das Weſentliche der teutſchen Staats-Verfaſſung einſchlagenden groſſen Gegenſtände auf künftige Comitial-Berathſchlagung, u. d. m. ſind von ſolcher Wichtigkeit, ſo wohl an ſich, als in den Folgen, daß wir den Weſtphäliſchen Frieden zu einer Haupt-Epoue des teutſchen Staats machen müſſen.

Zu des erſten Theils erſten und zweyten Hauptſtücks zweyten Anmerkungen von der Regierungsform des Reichs.

Die

Die Staats-Verfaſſungen der Reiche entſtehen nicht nach der Vorſchrift der Schul-Methode, ſie laſſen ſich dahero auch nicht nach einem Ariſtoteliſchen Maaßſtab abmeſſen. Es ſind hieraus viele Irrthümer entſtanden, und inſonderheit von der Verfaſſung des teutſchen Reichs falſche Begriffe gemacht worden, weil man dieſe nach dem Leiſten der politiſchen Schulſätze formen, und in eine oder die andere derjenigen Benennungen, mit welchen die verſchiedene Regierungsformen in der Schule beleget werden, zwingen wollte.

Gleichwie nun dem Verfaſſer der Anmerkungen darinn beyzutreten iſt, daß die Grundgeſetze und das Herkommen einem jeden Staat ſein eigenes Weſen, und ſeine wahre Beſtimmung geben; und daß die Mannigfaltigkeit der Regimentsformen mit gewiſſen Kunſtwörtern, nach allen unterſchiedenen Arten nicht auszudrücken, und recht genau zu beſtimmen iſt: alſo findet dieſes fürnemlich bey dem teutſchen Staats-Cörper ſeine Anwendung.

Derſelbe hat ſo viele Veränderungen und Wechſel erlitten, daß er nach verſchiedenen

nen Zeiten in ganz verſchiedener Geſtalt zu betrachten iſt. Und in ſolcher hiſtoriſchen Betrachtung finden allerdings auch die Römiſche und canoniſche Rechte, bey Beurtheilung der teutſchen Regierungsform, Platz.

Wenn aber die teutſche Reichs-Verfaſſung in derjenigen Geſtalt, in die ſie nun nach verſchiedenen Abwechſelungen gebildet iſt, vorgeſtellet werden ſoll; muß ſolches nach der Richtſchnur der Reichsgrundgeſetze, ohne Einmiſchung einiger Vorurtheile, ohne Zuſatz eigner leeren Einbildungen, geſchehen. Die Hauptzüge in Entwerfung des ächten Bilds der Reichs-Verfaſſung ſind: daß in demſelben 1) mehrere einzelne Staaten, Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, und Reichs-Städte, welche ihrer Gröſſe und Macht nach unterſchieden ſind, alle aber für ſich ihre eigene Regierung haben, auch 2) noch andere von dieſen ohnabhängige freye Perſonen mit ihren Gütern, ſich darſtellen; daß jedoch 3) alle dieſe einzelne Staaten und Perſonen in einer engen Verbindung miteinander ſtehen, und zuſammengenommen einen Staat ausmachen; daß 4) dieſer verbundene

ne Staat ein gemeinſames Oberhaupt hat, welches durch eine freye Wahl ernennet, und nach der Ernennung zu einer gewiſſen Richtſchnur der führenden Regierung verpflichtet wird; daß 5) aus ſolcher Verbindung einzelner Staaten unter einem allgemeinen Oberhaupt eine allgemeine Reichs-Regierung erwächßt, die von dem Oberhaupt und theils mit gewiſſer Beyziehung der Stände des Reichs geführet wird; und welcher 6) die beſondere Regierung der einzelnen Staaten untergeordnet iſt. Die teutſche Staats-Verfaſſung beruhet alſo überhaupt auf einer allgemeinen Reichs-Regierung und einer beſonderen Staaten-Regiërung. Die nähere Entwicklung der Art und Weiſe, wie die allgemeine Reichs-Verwaltung nach den Geſetzen eingerichtet, und wie die beſondere Staaten-Regierung derſelben untergeordnet ſey, machet das vollkommene Bild der teutſchen Reichs-Verfaſſung nach allen ſeinen Zügen vorſtellig.

Dieſe Entwicklung ergiebt ſich in folgenden Sätzen:

I. Die allgemeine Reichs-Regierung ſtehet urſprünglich und eigentlich bey einem erwählten

wählten Reichs-Oberhaupt, welches den Titul eines erwählten Römiſchen Kayſers führet, und eben zu dem Ende erwählet wird, daß er ein Regent und Verwalter des ganzen Reichs ſey.

II. Die Churfürſten, Fürſten, Grafen und Reichs-Städte haben an der allgemeinen Reichs-Regierung Antheil, in denjenigen Sachen, die für den allgemeinen Reichstag gehören.

III. Aber nicht alle Reichs-Sachen und Regierungs-Rechte ſind in ihrer Ausübung an einen allgemeinen Reichstag gebunden; ſondern vielmehr ſind einige Majeſtäts-Rechte ohneingeſchränkt ganz allein in des Kayſers Gewalt; in anderen iſt der Kayſer zu der Churfürſten Beyrath- und Einwilligung angewieſen; andere hangen von des Kayſers und geſamter Stände des Reichs Entſchlieſſung ab, und ſind ein Gegenſtand der allgemeinen Reichs-Berathſchlagung.

IV. Auch in denjenigen Reichs-Sachen, die vor die ganze Reichs-Verſammlung gehören, hat doch der Kayſer nicht nur die Direction, ſondern ſeine Entſchlieſſung und Bey-

 ſtim-

ſtimmung allein macht erſt die von den Stän⸗den gemachte Schlüſſe würkſam. Die Stän⸗de können ohne den Kayſer nichts Gültiges abſchlieſſen.

V. Die Reichsgeſchichte und Geſetze, in⸗ſonderheit die Kayſerliche Wahl⸗Capitulatio⸗nen geben den überzeugenden Beweiß, wie im⸗mer von Zeit zu Zeit mehrere Einſchränkungen der Kayſerlichen Gewalt geſchehen ſind.

VI. Die Stände und alle Glieder des Reichs ſind der allgemeinen Reichs⸗Regierung unterworfen, den Kayſer haben ſie als das al⸗lerhöchſte Reichs⸗Oberhaupt zu verehren, und die Majeſtäts⸗Rechte, in der Maaß, als ſie nach den Reichsgeſetzen entweder vom Kay⸗ſer allein, oder mit Zuziehung der Stände aus⸗geübet werden, mit ſchuldigem Gehorſam an⸗zuerkennen.

Der Reichs⸗Ständiſchen Pflicht tritt auch die Lehens⸗Verbindlichkeit, in Anſehung ihrer von dem Kayſer und Reich zu Lehen tra⸗genden Lande, Güter und Regalien bey.

VII. Die Ausübung ihrer Landes⸗Ho⸗heit iſt alſo der allgemeinen Reichs⸗Regierung und den Kayſerlichen Majeſtäts⸗Rechten unter⸗geordnet, und durch dieſelbe eingeſchränket.

Aus

Aus dieſen unzweifelhaften Sätzen iſt der ſichere Schluß zu machen, daß der teutſche Reichs-Staat kein bloßes Syſtem conföderirter Staaten genennet werden könne. Die Zuſammenvereinigung der beſonderen teutſchen Staaten in ein Corpus gründet ſich nicht auf ein unter denſelben, als unter freyen Völkern, gemachtes Bündniß. Dieſes iſt eine bloße Erdichtung, mit offenbahrem Widerſpruch aller Reichs-Geſchichten. Die monarchiſche Macht hat dieſe Vereinigung zuerſt geſtiftet, die freye Wahl hat ſolche beybehalten, ohne ſogleich dem erwählten Oberhaupt alle Gewalt zu entziehen, und ſolche Schranken zu ſetzen, welche ihn nur zu einem bloßen Bunds-Vorſteher machen ſollten. Der Abgang des Carolingiſchen Stamms hat die Vereinigung der teutſchen Staaten unter ſich nicht getrennet; und ſo wenig alſo der Urſprung der Landes-Hoheit auf dieſe Zeiten geſetzet werden kan; ſo ungegründet wird von dem Verfaſſer der Anmerkungen vorgegeben, die Unabhängigkeit ſeye den teutſchen Hauptlanden und ihren Regenten nach Abgang der Carolingiſchen Beherrſcher zugefallen, ehe ſie ſich zuſammen in die bis auf den heutigen Tag fortwährende gemein-

meinſchaftliche Verbindung begeben. Sie ſind aus der vorher ſchon unter ihnen geweſenen gemeinſchafftlichen Verbindung weder damals, noch nach der Zeit getretten: und man mag auch den Urſprung der Landes-Hoheit ſetzen, auf welche Zeiten man immer will, ſo iſt ſolche nicht anderſt, als unter der würklich beſtehenden gemeinſchafftlichen Verbindung, gepflanzet, und zu ihrem Wachsthum gebracht worden. Sie iſt alſo auch aus dieſem Grunde urſprünglich und weſentlich eingeſchränket.

Es iſt ferner die Vereinigung der Reichs-Stände und Glieder von der beſonderen Beſchaffenheit, daß unter den Vereinigten eine ſolche Ungleichheit des Anſehens, der Macht, und ihrer Rechte herrſchet, daß eines Theils ein urſprünglich freyes Bündniß eine ſolche Vereinigung niemals hervorgebracht haben würde, wenn nicht vielmehr äuſſerliche Umſtände ſolche veranlaßt hätten; und daß andern Theils eine Nothwendigkeit vorhanden, die Vereinigung unverrückt zu erhalten, und ein allgemeines mit Gewalt und Anſehen gerüſtetes Oberhaupt zu derſelben Erhaltung, zu haben.

Die

Die obige Grundſätze bewähren auch weiters, daß in dem gemeinſchafftlichen Reichs-Syſtem keine wahre ariſtocratiſche Grund-Verfaſſung ſey. An einigen Reichs-Geſchäften haben nur gewiſſe Reichs-Stände, als die Churfürſten, Antheil; in anderen aber, wo auch alle Reichs-Stände Theil nehmen, iſt doch das Gewicht ihrer Theilnehmung ſehr ungleich. Und endlich andere unmittelbare Reichs-Glieder, nemlich die geſamte freye Reichs-Ritterſchaft, die, wenn wir einen ariſtocratiſchen Staat in Teutſchland formiren wollen, aus dieſer Claſſe nicht ſchlechterdings auszuſchlieſſen wären, ſind von allem Theil der Reichs-Verwaltung entfernet. Alſo leidet der wahre Begriff eines ariſtocratiſchen Syſtems ſchon von Seiten der angeblichen Mitregenten manche Abfälle: In Abſicht des Kayſers aber zeiget ſich deſſen Ungrund vollends, oder man muß den Kayſer in eine gleiche Reihe mit den Ständen ſetzen, und in die Irrthümer des Verfaſſers der Anmerkungen verfallen, als wenn der Kayſer nur die vorſitzende Perſon in ſothaner ariſtocratiſchen Verſammlung wäre.

Das Kayſerliche Anſehen belebet erſt den Reichstag, und macht denſelben würkſam; ohne den Kayſer iſt eigentlich kein Reichstag, aber eine jede ariſtocratiſche Verſammlung bleibet in ihrem Weſen und Würkſamkeit, wenn gleich der Präſident abgehet. Weder ein von allen Ständen einhellig = noch durch mehrere Stimmen gefaßtes Reichs = Gutachten verbindet den Kayſer zu ſeinem Beytritt; und ſeine Beyſtimmung allein macht erſt den Reichs = Schluß. Der Kayſer hat nicht nur perſönliche Vorzüge, er träget nicht nur das äuſſerliche Bild der erhabenſten Majeſtät: ſondern die Stände des Reichs und alle Glieder deſſelben ſind ihm mit Eyd, Huldigung, Lehens=Pflicht und Gehorſam verbunden. Die Gerechtſame, die er allein ausübet, übet er als Majeſtäts = Rechte; und die Rechte, die er entweder mit Einwilligung der Churfürſten oder geſamter Reichs = Stände ausübet, ſind ebenmäßig Majeſtäts = Rechte des Kayſers, wenn gleich die Art der Ausübung derſelben eingeſchränket iſt. Sie bloß für eine Würkung eines Präſidii mit dem Verfaſſer der Anmerkungen auszugeben, heißt allen vernünftigen Begriff der wahren Beſchaffenheit

der

der Sache, der deutlichſten Reichsgeſetzen, der offenkundigen Erfahrung und Obſervanz unverſchämt widerſprechen. Daß zwar der Kayſer ſolche Befugniſſe nicht als eigenthümliche Rechte, und in ſeinem eigenen alleinigen Namen ausübe, ſondern hierinn als ein Repräſentant des geſamten Reichs-Cörpers zu betrachten ſey, kan dem Verfaſſer der Anmerkungen eben ſo unnachtheilig zugegeben werden, als gewiß es iſt, daß alle Majeſtäts-Rechte urſprünglich bey dem unter ein Reich ſich vereinigten Volk haften, und jeder Monarch in deren Ausübung ein Repräſentant des Reichs-Cörpers iſt.

Es iſt alſo in den Vorzügen des Kayſers nicht nur ein Schein einer Monarchie, ſondern allerdings das Weſen einer beſchränkten Monarchie, und das Reichs-Syſtem beſtehet in einer gemäßigt monarchiſch-ariſtocratiſchen, oder vielmehr mit einiger Ariſtocratie vermiſchten Verfaſſung. Dieſen Begriff giebt am Ende der Verfaſſer ſelbſt, aber aus ſolchen Vorderſätzen, woraus der Begriff nicht folget. Denn aus ſeinen Sätzen folget eine bloß ariſtoceatiſche Reichs-Regierung confö-

derirter Staaten. Er widerleget alſo ſeine eingeſtreute Irrthümer mit ſeinem eigenen Widerſpruch.

Wir werden auch den Reichsgeſetzen in der Wahrheit gemäß reden, wenn wir die Reichs-Verfaſſung mit einer in Kayſer und Reich oder deſſen Ständen, als in Haupt und Gliedern vereinigten Regierung, oder mit einer gemäßigten monarchiſchen Regierung in nexu unius ciuitatis verbundener Staaten bezeichnen.

Statt aller erkünſtelten Benennungen aber darf man nur dir Kayſerliche Wahl-Capitulation einſehen; ſo erheitert ſich daraus genugſam der wahre Begriff des Reichs-Syſtems, und die Nebel und Blendungen, mit welchen das Kayſerliche Anſehen unter Vorbildungen einer Ariſtocratie oder eines Conföderations-Syſtems, verdunkelt und gar verſtecket werden wollen, verliehren ſich von ſelbſt.

Zu des dritten Hauptſtücks Anmerkungen von des Kayſers Majeſtät.

Zur Anmerkung 2)

In ſo ferne auch die Majeſtät, als ein Ceremoniels-Vorzug, und als etwas Schematiſches betrachtet wird, iſt ſie doch ein Character eines höchſten Oberhaupts, und kan keinem beygeleget werden, deme nicht auch das Würkliche der Majeſtät beywohnen ſollte. Alſo auch in dieſem Betracht iſt die Majeſtät des Kayſers ein Unterſcheidungs-Zeichen ſeiner vorzüglichen Hoheit gegen und über die teutſche Reichs-Stände. Es iſt aber auſſerdem die Majeſtät des Kayſers, in Anſehung der Reichs-Stände, nicht als ein leerer Titul, nicht als ein bloßes Ceremoniel zu achten. Er trägt, als das erwählte Reichs-Oberhaupt, die Majeſtät des teutſchen Reichs, und dieſe leidet in der That

ſelbſt, wenn jener auf alle Weiſe Abbruch zu thun, ſich immerfort ermächtiget wird. Die Erfahrung gibt Beweiſe. In ältern Zeiten und noch im vorigen Jahrhundert war die Geſinnung der Fürſten und Stände des Reichs ganz anders. Sie eiferten und ſtritten auch gegen auswärtige Mächte für die Majeſtät Ihres Oberhaupts. Sie ſetzten die Erhaltung ihrer eigenen Hoheit in dem ungekränkten Anſehen der Kayſerlichen Majeſtät. Dasjenige Syſtem und diejenige Grundgeſetze, wornach jene patriotiſch geſinnte Stände dachten und handelten, beſtehen noch. Noch iſt es eine unverletzliche Pflicht der Stände, in dem rechtmäßig erwählten Reichs-Oberhaupt, die höchſte Majeſtät, den Beſchirmer des Reichs, den Obriſten Reichs-Richter, den Obriſten Lehen-Herrn, zu verehren.

Zur Anmerkung *num.* 4)

Die Landes-Hoheit der Stände iſt mit dem Begriff der Majeſtät nicht zu vereinbaren. Die Einſchränkung und Subordination der Reichs-Ständiſchen Landes-Superiorität iſt dergeſtalt urſprünglich und weſentlich, in der Verfaſſung des ganzen Reichs-Syſtems

ſtems gegründet, daß ſie dem Begriff einer Majeſtät eben ſo zuwider ſtreitet; als das angebliche Conföderations-Syſtem, worauf die Reichs-Ständiſche Majeſtät gebauet werden will, ganz ungegründet, und ein publiciſtiſches Hirngeſpinſt iſt.

Die Verbindung der Reichs-Stände hat ihren Urſprung und Grund in der Unterwürfigkeit derſelben unter der monarchiſchen Regierung; ſie dauerte fort, unter der Abnahm der monarchiſchen Gewalt, und mit dem Zuwachs der Reichs-Ständiſchen Rechte; ſie blieb aber allezeit eine Verbindung ſubordinirter Staaten, welche alle ein Oberhaupt, einen Lehen-Herrn, einen Richter über ſich erkennen. Es iſt alſo eine pure Erdichtung, die Einſchränkungen der Landes-Hoheit für bloße freywillige Conventional-Beſtimmungen der Conföderirten Staaten anzugeben. Wie reimet ſich dieſes mit denen Privilegien und Regalien, welche die Stände vom Kayſer zu erhalten, ſich bemühet haben, inſonderheit mit den Privilegiis de non appellando? Es iſt wohl ſeltſam, daß die conföderirte Staaten die Rechte der Freyheit ſich ſelbſten ſo ſehr ſollten beſchnitten haben.

Die

Die Bedingungen eines Bündniſſes, welches ein Monarch ſchlieſſet, benehmen ihm an ſeiner Souverainität eigentlich nichts. Es iſt aber voraus zu ſetzen, daß er das Bündniß als Monarch ſchlieſſet. Der Unterthan und Vaſall kan auch durch Verträge von ſeinem Oberherrn Vorrechte erhalten: er bleibet aber dennoch Unterthan und Vaſall. Noch weniger alſo können die Einſchränkungen, die ihm von ſeinem Oberherrn Vertragsweiſe geſetzt werden, ihm eine Hoheit beylegen.

Zur Anmerk. *num. 6.)* und folg.

In der Materie von Abſetzung eines Kayſers gehet der Verfaſſer der Anmerkungen ſehr verwegen nicht nur über alle Schranken eines Privat-Schriftſtellers hinaus, ſondern er denket und ſchreibet wie ein Rebell, wie ein freventlicher Schänder der Majeſtät. Nur ein ſolches Ungeheuer kan ſich erfrechen, eines allerhöchſten Reichs-Oberhaupts öffentliche Handlung und Regierung zu ſchmähen, und Läſterungen einer Capitulations-Brüchigkeit mit vergifteter Feder auszuſtreuen. Eine ſolche ausſchweifende Boßheit mag keine Widerlegung, ſondern nur die allerſchärfeſte Strafe,

ſe, die ſelbſt von dem ganzen Reich, ohne der Nachwelt ein böſes Exempel zu geben, nicht nachgeſehen werden kan, verdienen.

Ueber die Abſetzung eines Kayſers Urtheil und Recht zu ſprechen, kan einem Privat-Lehrer oder Scribenten des teutſchen Staats-Rechts um ſo weniger zuſtehen, da ſelbſt die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bishero noch dieſen Punct für allzu kützlich gehalten haben, als daß ſie ſolchen durch ein Geſetz hätten beſtimmen wollen noch können. Bey Abfaſſung der Wahl-Capitulation Kayſer Leopolds ſuchte Frankreich ſeine gehäſſige Abſichten gegen das Erzhaus Oeſterreich ſo weit zu treiben, daß es die Churfürſten bereden wollte, der Capitulation eine clauſulam commiſſoriam mit einzurücken, damit das Reich befugt wäre, bey erſter Gelegenheit den Kayſer wieder abzuſetzen. Kayſer Leopold aber erklärte ſich grosmüthig, die Kayſerliche Majeſtät lieber fahren zu laſſen, als eine der teutſchen Reichs-Hoheit ſo nachtheilige Clauſul zu unterſchreiben, dahero die Churfürſten auch von ſelbiger abſtunden. Patriotiſch war dabey die Aeuſſerung des Chur-Sächſi-

ſchen

ſchen Geſandten, des Freyherrn von Frieſen, welcher öffentlich anzeigte: man hätte das Oberhaupt des Reichs nicht in ſo enge Bedingungen einzuſchränken, ſondern ihm die gebührende Autorität und Gewalt zu laſſen, damit es nicht das Anſehen gewinnen mögte, die Churfürſten wollten durch die allzu groſſe Beſchneidung der Kayſerlichen Majeſtät und Macht, die Sicherheit und den Ruheſtand des Reichs, ohne Noth, und auf ſpöttliche Art ſuchen. So lautet die Sprache eines rechtſchaffen denkenden teutſchen Staatsmanns: Die Kayſerliche Majeſtät herunter ſetzen, und gar einer willkührlichen Abſetzung unterwerfen, den Vorwand dazu von gefährlicher Abſchilderung der Regierungen Kayſer Carls V. und Ferdinands II. erborgen, ſind ein Gift, welches die Krone Frankreich, als Erbfeind des Oeſterreichiſchen Hauſes, ehemals auszuſtreuen bemühet geweſen, welches nun ſo gar Teutſche wieder hervor zu ſuchen, und fortzupflanzen ſich unterſtehen. Ja ein franzöſiſcher Silhon hat nach der ehemaligen Denkungsart ſeines Hofes nicht einmal ſo giftig geſchrieben, als nun ein zweyter Hippolithus a Lapide ſich erkühnet. Allein ſein Plan, den

er

er zu Vollſtreckung der Abſetzung des Kayſers zu entwerfen frech genug iſt, wird in einem teutſchen Cabinet ſo wenig, als bey einer vernünftig denkenden Privat-Perſon, Eingang finden, ſondern als eine Verabſcheuungswürdige Mißgeburt eines Majeſtäts-Läſterers ſeine gerechteſte Ahndung erwarten.

Der Grund der teutſchen Reichs-Verfaſſung beruhet auf Geſetzen und Verträgen: dieſe vereinigen Haupt und Glieder, und deren Verletzung kan dieſelbe trennen, aber nach einem geſetzmäßigen Verfahren, nicht mit ungeſtümmer Gewalt, und bloß nach dem Gefallen einiger Mißvergnügten, ſo wie man einen türkiſchen Grosvezier ins Elend jaget, oder einen Sultan vom Thron verſtoſſet. Der Kayſer hat ſeine Vorſchriften und Pflichten, die Stände haben die ihrigen. Wenn dieſe geſetzlos ſeyn, und doch von dem Oberhaupt die allergenaueſte Beobachtung ſeiner Pflichten erforderen; wenn ein- und andere Stände die Geſetze nur nach ihrem Vortheil und Convenienz erklärt und ausgeübet haben, und widrigen Falls ſich berechtiget halten wollen, den Kayſer als Capitulationsbrüchig zu erkennen:

ſo muß nothwendig ein gänzlicher Umſturz des ganzen Reichs erfolgen. So aber iſt das Abſetzungs-Syſtem des Anmerkungs-Verfaſſers geſtaltet. Es wird auch bey jeder vorkommenden Abſetzung des Kayſers, zumal nach der heutigen Verfaſſung der Reichs-Stände, der Fall ſich nicht leicht anders ergeben, als daß, ſo viel die Stände gegen den Kayſer über Verletzungen der Reichsgeſetze klagen, ſo viel oder noch mehr der Kayſer die Stände der Verletzung ihrer Verbindlichkeiten beſchuldigen, und wo ein- und andere Stände den Kayſer anklagen, wiederum andere Stände denſelben der Anklage unſchuldig erkennen und vertheidigen, und dagegen die Geſetzloſigkeit, Untreue und Friedbrüchigkeit jener Mißvergnügten zur Schuld legen würden. Der geheime Rath Johann Jacob von Moſer urtheilet alſo wohl recht, wenn er die Abſetzung des Kayſers nicht leicht für möglich hält, ohne das teutſche Reich einem gänzlichen Umſturz und einer Haupt-Veränderung ſeiner Staats-Verfaſſung auszuſetzen. Sehr ungereimt aber iſt der Schluß des Anmerkungs-Verfaſſers, daß, gleichwie die Reichsglieder alleſamt in ihrer Verbindung und Verhält-

niß

niß blieben, wann ein Kayſer mit Tod abgienge, alſo auch auf den Fall der Abſetzung keine Zerreiſſung der Bande des Reichs-Syſtems zu befürchten wäre. Der unendliche Unterſchied beyder Fälle iſt augenſcheinlich, und eben ſo, als der zwiſchen der Stille des Meeres und dem Sturm. Bey einer Entledigung des Kayſer-Thrones iſt das Reich durch die Geſetze, durch die Kayſerliche Amts-Verwaltung der Reichs-Vicariate, durch die Erwartung eines neuen Oberhaupts in ruhiger Verbindung. Mit dem Fall der Abſetzung iſt gleich erſtlich die Trennung zwiſchen Haupt und Gliedern unvermeidlich verknüpft, die Geſetze ſind da in Streit und Zweifel geſetzet, die Stände des Reichs werden niemals auf einerley Grundſätze einverſtanden ſeyn, nur die Gewalt der Waffen würde entſcheiden müſſen. Der Gedanke eines ſolchen Zuſtandes iſt ſchröcklich genug.

Und was ſtellen uns dann die Beyſpiele der vormaligen Abſetzungen Fruchtbarliches und Heilſames für? An ſtatt, aus denſelben ein Reichs-Herkommen zu erdichten, müſſen ſie vielmehr zu einer Warnung der Nachfol-

ge dienen. Es waren ſothane Vorfälle allezeit mit verderblichen Unruhen, Empörungen und Zerrüttungen verknüpft; Die hauptſächlichſte Veranlaſſung dazu kam von dem Haß der Päbſte her; ſie waren alſo eine leidige Würkung der Päbſtlichen Bannflüche, nicht aber einer verdienten Ahndung wegen begangener Verletzungen des Reichs; es waren gewaltſame Verfügungen, ohne alle vorgängige Unterſuchung; es waren endlich auch immer andere Stände, die es nicht mit den Mißvergnügten hielten, und die verhängte Gewalt gegen den Kayſer für unrecht erkannten. Aus ſolchen Thathandlungen kan wohl kein rechtmäßiges Herkommen, das zu einer geſetzlichen Richtſchnur dienen könnte, hergeleitet werden. Und doch getrauet ſich der Anmerkungs-Verfaſſer ſolches zu behaupten, unter dem nichtigen Scheingrund, daß die Grund-Einrichtung des Reichs ihrem Weſen nach, zu den Zeiten, wo man die Beyſpiele der Abſetzungen herholt, würklich auf dem heutigen Fuße geſtanden habe. Wann aber auch dem alſo wäre, wie es doch nicht allerdings iſt, und wenigſtens der Unterſchied in

Betrach-

Betrachtung kommt, daß damalen die Kayſer, durch ausdrückliche Geſetze, nicht, wie in den nachfolgenden Zeiten, gebunden waren, und alſo zu den äuſſerſten und Grundverderblichſten Vergehungen gegen die Reichs-Verfaſſung gefährliche Gelegenheit hatten, und überhaupt damalen Zeiten waren, da Thätlichkeiten und Gewalt ſtatt der Geſetze galten, und faſt die einzige Mittel waren, ſein vermeyntes Recht, oder würkliches Unrecht zu behaupten; So kommt es gleichwohlen, bey Anwendung jener Beyſpiele zu einem Reichs-Herkommen, nicht auf die Einſtimmung der damaligen Grund-Verfaſſung mit der jetzigen, ſondern vielmehr darauf an: Ob die vorgegangene Facta rechtmäßig, und ſo beſchaffen ſeyen, daß ſie ein gültiges Herkommen bewürken können? Daß ſie es nicht ſeyen, iſt allererſt gezeigt worden, und erhellet ſelbſt aus des Hippolithus Vorſtellung, welcher theils die Tyranney der Päbſte, als die einzige Urſache der Thron-Verſtoſſung einiger Kayſer, theils andere ſolche Urſachen, die nicht hinlänglich waren, anerkennen muß. Es kan auch der Anmerkungs-Verfaſſer ſol-

ches nicht in Abrede ſtellen. Nur will er vorgeben, daß hiernächſt auch Vergehungen gegen das Reich ſelbſt untergelaufen wären, welche zu der Abſetzung genugſamen Grund gegeben hätten. Allein wo ſind dieſe erwieſen? Den Kayſer Otto IV. ſpricht er ſelbſt von ſolchen Staats-Fehlern frey, welche verdienet hätten, mit Entreiſſung des Reichs-Scepters gebüßet zu werden. Heinrichs IV. und V. Reichs-Verwaltung will man von Fehlern nicht rein ſprechen: Aber es iſt wider die Geſchichte, wenn dieſe zu einem Grund ihrer Verſtoſſung vom Thron angegeben werden wollen. Die Päbſtliche Gewaltthätigkeit war allein der Verabſcheuungswürdige Grund darzu. Dem Pabſt überlieſſen die Stände, ſich zum oberſten Richter des Kayſers aufzuwerfen, und Könige in Teutſchland ein- und abzuſetzen.

Der Anmerkungs-Verfaſſer muß endlich ins lächerliche verfallen, wenn er, auſſer des Pabſts Beſchuldigungen, die angedrohete Abſetzung Kayſer Heinrichs V. als eine Contumaz-Strafe auf die Verachtung der Obriſtrichterlichen Autorität des geſammten

Reichs,

Reichs, rechtfertigen will. Nach welchen Grundgeſetzen kan wohl gegen ein Reichs-Oberhaupt ein ſo ſtrenges richterliches Verfahren behauptet werden, daß die Contumaz-Strafe bis zur Verſtoſſung vom Thron getrieben würde? Und warum zogen dann die teutſchen Reichs-Fürſten den Kayſer vor ein anmaßliches Gericht, als auf Anklage des Pabſts? Dieſe alſo und der erfolgte Päbſtliche Bannfluch ſollten die einzige Urſache ſeiner Abſetzung ſeyn.

Das Verfahren und die vorwaltende Gründe bey der Abſetzung Kayſer Adolphs getrauet ſich weder ein Hippolithus noch ſein Commentator zu rechtfertigen. Die Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren und die Unzulänglichkeit der angeblichen Gründe ſind unläugbar. Gundling, Spener und andere haben ſolche gezeigt. Der Anmerkungs-Verfaſſer will zwar dennoch aus einigen Anklags-Puncten einen Mißbrauch der Kayſerlichen Gewalt und wahre Verletzung der weſentlichen Reichs-Verfaſſung erzwingen; er thut aber dabey der Wahrheit und der eigentlichen Beſchaffenheit der Geſchichte Gewalt.

Die Beſchwerde des Reichs gegen denſelben, in Anſehung des mit dem Könige von Engelland geſchloſſenen Bündniſſes und Subſidien-Tractats, gründete ſich nicht, wie der Anmerker vorbildet, darauf, daß der Kayſer ſich einſeitig eines der hauptſächlichſten gemeinſchaftlichen Staats-Gerechtſame der ganzen Reichs-Verſammlung angemaſſet hätte. Der Kayſer wollte ſich dardurch in Stand ſetzen, von Frankreich die abgezwackte Reichs-Güter und Rechte wieder zu erobern: worinn ihm das Reich nicht würde haben entgegen ſeyn können. Die Geſchichtſchreiber ſtellen zum Theil die vermeynte Beſchwerde gegen diß Bündniß auf einer ganz andern Seite vor, daß es nemlich einem Kayſer unanſtändig wäre, ein Söldner oder Stipendiarius eines Königs von Engelland zu ſeyn. Wer ſiehet aber hier nicht den unrichtigen Begriff der klagenden Stände von einem ſolchen Bündniß, ſomit den Ungrund einer nur aus Haß und Neid erdachten Beſchwerde? Daß er als Kayſer allein, ohne Einſtimmung und Zuthun des Reichs, widerrechtlich einen Reichs-Krieg mit der Crone Frankreich angefangen,

gefangen, und die Stände hiezu zwingen wollen, iſt ebenfalls eine in des Anmerkers Gehirn ausgeſponnene, in den Geſchichten aber nicht erfindliche Beſchwerde. Es war auch damals eben ſo ausgemacht noch nicht, ob und wie weit der Kayſer der Stände Einſtimmung zu einem Krieg nöthig hatte; und wie die Geſchichtſchreiber anführen, klagten vielmehr die mißvergnügte Stände, daß er das Bündniß mit Engelland nicht erfüllet, und nicht genugſamen Beyſtand gegen Frankreich geleiſtet hätte. Ob er aber hierinn würklich ſich verfehlet, ob ihm möglich geweſen, die verſprochene Hülfe würkſam zu machen, oder was für Umſtände ihn daran gehindert haben, iſt in Ermanglung ausführlicher Nachrichten nicht zu erörtern. Für die erhaltene Subſidien-Gelder wollte er theils Meiſſen wiederum an das Reich bringen, theils würde er auch wegen deren übrigen Verwendung Rechenſchaft zu geben im Stande geweſen ſeyn, wenn man mit ihm in der Ordnung hätte verfahren und handlen wollen, und es nicht bloß darum wäre zu thun geweſen, die gehäſſige Privat-Abſichten gegen ihn mit der

That, ohne vorgängige Erinnerung und Unterſuchung durchzuſetzen. Er hat in vielen Stücken für des Reichs Wohlfarth ſich zu verwenden nicht unterlaſſen, und die Verwirrungen und Unruhen, welche den Haß der Widriggeſinnten erreget haben, werden mit Unrecht auf ſeine Rechnung geſchrieben.

Wenn nun freylich dergleichen Verfahren, und ſolche Gründe, als in den angeführten Beyſpielen vorkommen, bey einer Abſetzung des Kayſers ſtatt finden können: ſo mag man wohl zugeben, daß nie kein Kayſer aus dem Oeſterreichiſchen Hauſe die teutſche Crone bis an ſeinen Tod getragen haben würde. Es würde aber auch der vollkommenſte Kayſer aus jedem andern Hauſe ſolcher Gefahr nicht entgangen ſeyn.

Die wahre und gewiß vorzügliche Verdienſte des Hauſes Oeſterreich um das teutſche Reich, liegen in den Geſchichten unverneinlich vor Augen. Solches ausführlich vorzuſtellen, iſt hier der Ort nicht, und verdienet eine eigene Abhandlung. Die Ruhe im Reich, deſſen grundhaltende Verfaſſung, deſſen Hoheit, Macht und Aufnahm, ſelbſt die

die Würde und Gröſſe der teutſchen Stände, hat ſich erſt unter der Oeſterreichiſchen Kayſer-Regierung hervorgethan. Das Reich ſahe ſich durch die lange Erfahrung überzeugt, in einer fortwährenden Wahl ſeiner Kayſer aus dieſem Hauſe, die Verſicherung und Erhaltung ſeiner Ruhe, Wohlfarth und Hoheit am beſten gegründet zu finden. Der erſte Hippolithus vermochte mit all ſeinem ausgeſtreueten Gifft dennoch nicht, das bewährte Vertrauen der Stände auf dieſes Durchleuchtigſte Haus zu unterdrücken; der zweyte wird mit ſeinem raſenden Unſinn noch weniger vermögen. Ein Majeſtäts-Läſterer, der, wie dieſer, mit einem wahnwitzigen Urthel, alle Kayſer aus dem Haus Oeſterreich durchaus des Thrones unwürdig erkläret, der inſonderheit das dermalige allerverehrungswürdigſte Reichs-Oberhaupt mit den verwegenſten Beſchuldigungen antaſtet, wird ohne Widerlegung, die er nicht verdienet, verabſcheuet. Das Betragen des Kayſers in den dermaligen Kriegs-Angelegenheiten iſt durch öffentliche Schriften ſchon dergeſtalt gerechtfertiget, daß eine Privat-Feder ſich erſt zu verwenden, nicht nöthig hat.

Daß Seine Kayſerliche Majeſtät das Unglück haben, Dero Regierung durch eine Empörung mächtiger Reichs-Stände dergeſtalt beunruhigt zu ſehen, als wohl lange zuvor kein Kayſer erfahren hat; daß Allerhöchſtdieſelbe die nöthige Vertheidigungs-Mittel gegen die erregte Unruhen und Vergewaltigungen zur Hand zu nehmen ſich beeifern; daß Sie zu ſolchem Zweck Bündniſſe mit auswärtigen Mächten geſchloſſen, und deren Hülfe zu Herſtellung der Ruhe im Reich gebrauchen; daß Sie nicht lieber Teutſchland von ſeinen eigenen Gliedern verheeren und zerrütten laſſen, als der Einführung und des Beyſtandes fremder Völker ſich enthalten; daß zwar Wenden und Slaven teutſche Provinzen verwüſten dörfen, aber Ungarn und Coſacken zur Vertheidigung gegen jene zu gebrauchen, eine Grauſamkeit ſey; daß der Kayſerliche Hof ſeine Maaßregeln nach Erforderniß des veränderten Syſtems genommen, und da nun ein teutſcher Prinz nach denen Grundſätzen, welche ſonſt der Crone Frankreich eigen waren, das Haus Oeſterreich zu ſchwächen, und vermittelſt der Proteſtanten die Einigkeit im Reich aufzuheben, und auf die Trümmer

des Reichs ſeine Monarchie zu gründen, handelt, mit auswärtigen Allianzen ſich dargegen gewaffnet; daß die Reichs-Stände zu Abwendung der Sie in der Reihe betreffenden Gefahr, zu Tilgung eines den Umſturz der Reichs-Verfaſſung androhenden Kriegs, zu Hemmung der verderblichen Uebermacht eines deſpotiſchen teutſchen Prinzens und Reichs-Glieds alle ihre Kräffte aufbieten, und mit der Kayſerlichen Macht vereinigen; daß die Kayſerliche Autorität die Unternehmungen der Kayſerlichen Gemahlin, in deren Macht und Stärke allein Teutſchland jetzt eine Stütze hat, Unternehmungen, welche ein kriegeriſcher und furchtbarer teutſcher Prinz gereitzet hat, Unternehmungen, welche bloß auf die Erhaltung der mächtigſten Reichs-Lande und auf die Bewahrung der Einigkeit des Reichs in Haupt und Gliedern abzwecken, unterſtützet, und die Aufrechthaltung der Rechte und Lande des Oeſterreichiſchen Hauſes mit dem Intereſſe des Reichs, nach der Maaß, welche die jetzige Criſis erfordert, vereinbaret; daß Kayſerliche Majeſtät die Erhaltung des ganzen Reichs und der mehrern Glieder deſſelben den gefährlichen und weitausſehenden

Abſich-

Abſichten ein- und anderer mächtiger Stände vorziehen, und Dero friedliebenden Geſinnungen den Zwang anthun müſſen, die Schärfe der Mittel, ohne welche das Reich gänzlich in Trümmern zerfallen müßte, anzuwenden: Das, das ſind die Vergehungen, welche nach den Grundſätzen des neuen Hippolithus dem in allen ſeinen hohen Eigenſchaften allerverehrungswürdigſten Kayſer Franz I. zur Laſt fallen.

Zu der 13ten und folgenden Anmerkungen.

Wie es mehrentheils auf ein unnützes Schulgezänke hinauslauft, wenn man die Regierungsform des teutſchen Reichs unter eine ſchulmäßige Rubrick der Kunſtbenennung bringen will: alſo iſt es auch mit der unter den Publiciſten aufgeworfenen Frage: ob die Stände Unterthanen ſeyen? beſchaffen. Man beſtimme die Rechte und Obliegenheiten des Kayſers auf der einen, und der Stände ihre auf der andern Seiten, nach dem wahren Grund der Reichsgeſetze: ſo wird man nicht nöthig haben, über Benennungen zu critiſiren. Was aber das Reelle anbelanget, ſo iſt

iſt allerdings eine Unterwürfigkeit der Stände, und zwar in ſofern ſie einzeln betrachtet werden, 1) gegen den Kayſer und das Reich, dann auch 2) in gewiſſer Maaß gegen den Kayſer allein; in ſofern aber die Stände zuſammen genommen, als ein Corpus betrachtet werden, findet zwar kein Begriff einer Unterwürfigkeit gegen den Kayſer und das Reich ſtatt, gleichwohlen aber einer gewiſſen Unterwürfigkeit gegen den Kayſer allein. Die Stände zuſammen genommen unterwerfen ſich überhaupt dem Kayſer durch die Wahl und Errichtung der Capitulation mit demſelben, nach dem Maaß und nach denen Bedingniſſen, die in der Capitulation und übrigen Reichs-Grundgeſetzen veſtgeſtellet ſind. Sie haben insgeſamt die Majeſtät und Hoheit des Kayſers, als Oberhaupts ihres Corporis, zu betrachten, und mit aller Gebühr zu verehren, Ihn, als den Schirmer des Reichs, Handhaber der Reichs-Geſetze, Rechte und Verfaſſungen zu reſpiciren. Die Stände, einzeln betrachtet, haben den Kayſer als ihren obriſten Richter und Lehens-Herrn zu verehren, auch in Ausübung ſeiner Reſer-

vate

vate ſowohl als der Comitial-Rechte als ihren wahren Oberherrn zu erkennen. In Anſehung der letztern äuſſert ſich fürnemlich die Unterwürfigkeit der Stände gegen das Reich.

Das teutſche Reich iſt tanquam una ciuitas zu betrachten; und die Vorbildung eines conföderirten Staats-Syſtems iſt und bleibet eine Träumerey, ſo lange die obriſte Gerichtbarkeit des Kayſers beſtehet, und gewiß iſt, daß auch die Stände, in corpore betrachtet, dem Kayſer keine Geſetze vorſchreiben können, wohl aber die Stände den allgemeinen Reichs-Geſetzen unterworfen ſeyn.

Conuentuum ſyſtematicorum, ſchreibt Kulpis über den Monzambano p. 206. longe minor eſt autoritas in ſocios, quam comitiorum germanicorum in Status Imperii: nam haec iure ſummi imperii indicuntur, atque hic reipublicae conſtitutae forma, vis ac poteſtas ſeſe maximam partem exſerit, cui ordinum nemo ſe ſubtrahere, aut decretis à caeteris factis contrauenire poteſt, ut non obſequii, quod ſummis imperantibus debeat, excuſſi inculpetur: unde eiusmodi Status formula propria & ſolenni ſtilo,

lo, rebellis dicitur, quod inauditum nomen eſt in foedere; quis enim unquam illum, qui contra foedus egit, crimine ſeditionis aut laeſae maieſtatis notauit? quod in Germania in illis, qui contra imperii leges fundamentales graſſantur, ſolet fieri.

Die Landes-Hoheit der Stände, ſo groß ſie auch immer ſeyn mag, iſt doch den Kayſerlichen Reſervaten ſowohl, und in ſofern der Majeſtät des Kayſers allein, als auch dem in corpore verſammleten Reich und deſſen Schlüſſen, ſubordinirt; die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen ſtehen in Kayſerlichem Schutz; und es iſt ausgemacht, daß ſo gar in gewiſſen Fällen die Stände ihrer Theilhabung an der Reichs-Regierung und ihrer Landesherrlichen Gerechtſame entſetzet werden können.

Die Reichs-Städte huldigen und ſchwören einem Römiſchen Kayſer, als ihrem einigen natürlichen rechten Herrn, Kayſerlicher Obrigkeit getreu, gewehr, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun, was getreue und gehorſame Unterthanen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und Deren

Nach-

Nachkommen, als ihrem allergnädigſten natürlichen rechten Herrn ſchuldig und pflichtig zu thun ſind. Alle andere Stände ſchwören bey Empfahung der Reichs-Lehen, dem Kayſer und dem Heil. Reich getreu, hold, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, ꝛc. und alles zu thun, das einem gehorſamen (Fürſten) und getreuen Lehenmann gegen Kayſerliche Majeſtät und dem Heil. Reich zu thun gebühre.

Titius, einer der eifrigſten Verfechter eines conföderirten Reichs-Syſtems, will zwar auch behaupten, daß die Lehens-Verbindlichkeit mit der Eigenſchaft conföderirter Stände beſtehen könne. Doch muß er bekennen, wie ſeine Worte lauten: (in notis ad Monzamb. c. III. §. 4.) olim proceres plerique et vaſalli et ſubditi Caeſaris ſimul fuerunt, ſed ſucceſſu temporis vinculum ſubiectionis ita ſenſim extenuatum eſt, ut manentibus licet antiquis Schematibus, in nexum ſocialem, maximam partem degenerauerit. Wie iſt aber dieſe angebliche degeneratio geſchehen? Facto & uſu. Gewiß nicht durch einen Vertrag oder wahrhaft errichtete Conföderation. Die einmal und urſprünglich

lich gegründete Unterwürfigkeit iſt alſo in ihrem Weſen geblieben, und auf die Nachkommenſchaft fortgeſetzet worden, wenn ſie auch gleich in ein- und andern Stücken zu mehrerer Freyheit erwachſen.

Er muß ſelbſt zugeben (in Spec. Iur. publ. lib. 7. c. 8. §. 26.) ratione arctioris vinculi, quod ex priſtina ſubiectione in nonnullis caſibus adhuc ſupereſt, Status pro ſubditis poſſe haberi.

Die in den Reichsgeſetzen allenthalben vorkommende Ausdrückungen, da die Stände des Kayſers und des Reichs Unterthanen genennet werden, ingleichen wann die Fürſten und Stände des Reichs gegen den Kayſer ſich als unterthänigſte, gehorſamſte, allerunterthänigſte unterſchreiben, ſind nicht als ein bloßer Schematiſmus zu betrachten, ſondern ſind ein Beweiß, was für einen Begriff die Stände von jeher von ihrer wahren Verhältniß gegen das Reich gehabt haben, und daß ſie den teutſchen Staats-Cörper jederzeit *tanquam unam ciuitatem* angeſehen haben. Welches auch die häufig vorkommende Benennungen, Haupt und Glieder, wie nicht

weniger, wann die Reichsgeſetze dem Kayſer namentlich eine Regierung beylegen, die Stände ihre Rechte, Hoheiten, Würden und Freyheiten vom Kayſer und Reich zu haben, erkennen, unwiderſprechlich beweiſen. Wann die Stände ſich jemals von einem Conföderations-Syſtem hätten träumen laſſen, würden ſie ſich gewiß gegen ſolche Ausdrückungen ſorgfältigſt verwahret haben, da ſie ſonſt das Ceremoniel, auch in denen noch ſo gleichgültig ſcheinenden Sachen, aufs äuſſerſte zu treiben gewohnt ſind.

Alle dieſe angeführte und noch andere Verbindlichkeiten und Einſchränkungen der Reichs-Stände mit einer alſo beliebten Conventional-Beſtimmung zu bekleiſtern, iſt eine Verdrehung der wahren, den Reichsgeſetzen und Geſchichten gemäßen, Beſchaffenheit, nach einem irrig angenommenen Conföderations-Syſtem, deſſen Ungrund oben gezeiget worden. Die Stände ſind nicht als urſprünglich freye Staaten nur auf gewiſſe Weiſe zu einem gemeinſchaftlichen Zweck vereiniget: ſondern die allgemeine Reichs-Regierung, die urſprünglich bey dem Kayſer und Reich haftende

tende Majeſtät iſt das Band, durch welche ſie nicht nur auf gewiſſe Weiſe, ſondern durchaus, in Abſicht auf alle Majeſtäts-Rechte verknüpfet ſind. Ein Syſtem conföderirter Staaten weiß von keiner ſolchen allgemeinen Reichs-Regierung, wo aber dieſe iſt, iſt die Unterwürfigkeit eine nothwendige Folge, wann gleich die unterworfene Stände noch ſo anſehnliche Rechte und Hoheiten genieſſen.

Man darf nur die Kayſerliche Wahl-Capitulation mit Bedacht einſehen, ſo leuchtet die Wahrheit dieſer Grundſätze und die Phantaſterey des erdichteten Conföderations-Syſtems, in allen Artickeln derſelben hervor.

Zu dem vierten Hauptſtück von den Majeſtäts-Rechten überhaupt, und vom Recht der Reichs-Verſammlungen inſonderheit.

Der Haupt-Verfaſſer und der Anmerker laſſen ſich hier abermalen bloß durch ihre ſträflich gefaßte Abſicht, die Kayſerliche Hoheit zu verkleinern, auf ſolche offenbahre Irrthümer verleiten, die ſie bey geſundem Verſtand und unbefangenem Gemüth niemals behaupten würden. Da ſie die Kayſerliche Vorrechte nicht läugnen können, müſſen ſolche nur Kleinigkeiten ſeyn, die dem Kayſer nur zu dem Ende vergönnet worden, damit er einigen äuſſern Schein und Schatten der alten Majeſtät übrig behalte; die aus dem Vorurtheil der eingebildeten Fortſetzung des Römiſchen Kayſerthums herrühren; und wenn man den wahren Grund angeben wolle, dem Kayſer verſtattet worden wären,

wären, theils zur veſtern Zuſammenhaltung des Conföderations-Syſtems, theils weil auch das Reich, nach einer unter den Europäiſchen Nationen eingeführten Gewohnheit, die Vortheile, mit einem gecrönten Haupte zu prangen, genieſſen wollte.

Jedem fället gleich in die Augen, daß dieſes offenbahre Erdichtungen ſind. Es ſind nicht Kleinigkeiten, nicht Schattenwerke, welche den Gegenſtand der Kayſerlichen Hoheits-Rechte ausmachen. Es ſind Ausflüſſe der wahren und weſentlichen Majeſtät, wie in dem folgenden an ſeinem Ort beſonders anzumerken, Gelegenheit ſeyn wird. Sie haben ihren Grund in der wahren und urſprünglichen Verfaſſung des Reichs und in deſſen Fundamental-Geſetzen, und können alſo nicht als Ueberbleibſel eines Vorurtheils von der Fortſetzung der Römiſchen Monarchie angeſehen werden. Es kommt hier nicht auf die Auslegungen und Vergleichungen einiger alten Römiſchen Juriſten, ſondern auf die Gründe an, welche die Reichs-Geſchichte und Geſetze, nach ihrem ächten und von Schluß-dreherehen und eigenwilligen Hypotheſen un-

verfälſchten Begriffen, an Hand geben. Das Gedicht eines Conföderations-Syſtems hat man ſchon genugſam widerlegt. Und das Daſeyn eines Reichs-Oberhaupts, wie es in Teutſchland von Jahrhunderten her iſt, widerleget ſolches gleich im erſten Anblick. Die teutſchen Stände haben, als ſie nach Abgang des Carolingiſchen Geſchlechts ſich eigene Könige wähleten, gewiß an nichts weniger gedacht, als nur zur äuſſerlichen Zierde, nach einer Europäiſchen Gewohnheit, ein mit einer Crone prangendes Haupt zu haben. Ihre Verfaſſung, die Erhaltung eines aus ſo vielen an Macht und Stärke ſo ungleich verſchiedenen Ständen und Gliedern beſtehenden Reichs, überzeugte ſie allezeit von der Nothwendigkeit, ein mächtiges Oberhaupt zu haben, unter deſſen Oberherrſchaft ſie untereinander ſowohl als auch gegen Auswärtige ſicher ſeyn könnten.

Selbſt die Reichs-Verſammlungen, ſo ſehr dieſelbe, ſonderlich nach ihrer neuern Verfaſſung, der Kayſerlichen Majeſtät abbrüchig zu ſeyn ſcheinen möchten, ſind doch in der That ein Beweiß für dieſelbe. Sie ſind un-

ter den Teutſchen, wie faſt unter allen alten Völkern, von den älteſten Zeiten her, und ſelbſt unter der Carolingiſchen monarchiſchen Regierung, üblich geweſen. Sie ſind alſo keine Geburt eines errichteten Conföderations-Syſtems. Die Gewalt der teutſchen Könige und Kayſer war in ältern Zeiten, in Abſicht auf die Reichstäge, und auf die Berathſchlagungen der verſammleten Stände wenig eingeſchränkt. Die Stände lieſſen ſich nicht einfallen, die Reichs-Verſammlungen, welche der Kayſer willkührlich ausſchrieb, als eine Würkung einer vermeynten Mitregierung zu betrachten. Sie wurden Befehlsweiſe vorgeladen, und auf denſelben zu erſcheinen, hieß eine Pflicht und Gehorſam, welche ſie dem Kayſer ſchuldig wären. Einige Stände erhielten das Privilegium, auf denſelben nicht erſcheinen zu dörfen; von einem Mitregierungs-Rechte würden ſie ſich wohl nicht haben privilegiren laſſen.

In neuern Zeiten haben zwar die Einſchränkungen des Kayſers und die Rechte der Reichs-Stände auf Reichstägen immer mehreren Zuſatz bekommen: daß aber die ganze

Befugniß, auf Reichs-Verſammlungen die Reichs-Angelegenheiten zu behandlen und zu beſchlieſſen, einzig und allein bey den Reichs-Ständen beruhe, und dem Kayſer eigentlich nur die Direction und das letzte Votum zukomme, iſt ein, bloß zu Verkleinerung der Kayſerlichen Rechte, erſonnenes Vorgeben, welchem die Reichs-Praxis von allen Zeiten widerſpricht. Der Kayſer vermag ohne die Stände auf dem Reichstag nichts auszurichten, aber die Stände eben ſo wenig ohne den Kayſer. Des Kayſers Ratification machet erſt der Stände gefaßte Schlüſſe würkſam, und zu einem verbindlichen Reichs-Schluß. Ohne dieſelbe iſt auch ein von allen drey Reichs-Collegien einmüthig gefaßter Schluß todt und unwürkſam. Alſo iſt wohl wenigſtens richtig und unläugbar, daß der Kayſer auf ſeiner Seite in Reichs-Berathſchlagungen ſo viel zu ſagen habe, als anderer Seits die Reichs-Stände zuſammen. Wann zwey Reichs-Collegien über eine Meynung verſtanden ſind, das dritte aber davon abgehet; ſo vermag des Kayſers Beytritt das Gutachten der beeden einſtimmigen Reichs-Räthe gegen

die

die widrige Meynung des dritten geltend zu machen, und in die Krafft eines allgemeinen Reichs-Schluſſes zu ſetzen.

Die Einwendung, daß, wann der Kayſer an ſeinem Theil gerade ſo viel Gewalt und Anſehen hätte, als die geſamten Reichs-Stände miteinander, nothwendig des Kayſers Meynung die Oberhand behaupten müßte, ſo bald derſelben nur ein einziger Reichs-Stand, zu geſchweigen eines von den Reichs-Collegiis, beyfiele, dieſe Einwendung, ſage ich, iſt ſchlecht ausgedacht.

Dann der Kayſer votiret ja nicht mit den Ständen, wie der Präſident eines Collegii mit den beyſitzenden Räthen, die Vota der Stände ſind alſo gegen die Meynung und Entſchlieſſung des Kayſers nicht in Vergleichung oder Proportion zu ſetzen. Und eben hierinn iſt ein Beweiß der Majeſtät des Kayſers, wie ſie auch auf dem Reichstag ſich würklich, nicht bloß ſchematiſch, nicht bloß unter Ausübung eines Directorii oder Präſidenten-Stelle, hervorthut. Sie iſt nicht mit der Stände Collegio vermiſchet, und in daſſelbe gleichſam eingehüllet, ſie beſtehet für ſich,

ſie belebet die Reichs-Verſammlung, als eine Verſammlung, wo Haupt und Glieder miteinander, nach dem Verhältniß der Hoheit und des Gehorſams, nicht aber als Glieder eines Collegii miteinander, die Reichs-Geſchäffte behandlen.

Hieraus erbricht ſich von ſelbſten, wie lächerlich der Schluß ſey, daß, gleichwie bey dem ehemaligen Reichs-Regiment (welches fälſchlich den Reichstägen gleich geachtet wird, und deſſen ganze Anordnung vielmehr merkliche Beweiſe des Kayſerlichen Anſehens an Hand giebt,) der Kayſerliche Statthalter, und bey dem Cammergericht der Cammer-Richter nur ein Votum habe, alſo auch der Kayſer auf dem Reichstag nicht mehrere Gewalt ſich beymeſſen könne. Solche Fallacien ſollen der böſen Sache den Anſtrich geben. Aber eben dieſe Inſtanz, ſo ungereimt ſie gegen den Kayſer angeführt wird, ſo richtig beſtärket ſie die Wahrheit, daß der Reichstag nicht die Geſtalt eines Collegii, das iſt, eines vorſitzenden Directors und mitregierender Stände, oder einer Verſammlung conföderirter freyer Staaten mit ihrem Bunds-Haupt,

Haupt, habe, ſondern auf einem Theil zwar die Verſammlung der Reichs-Stände als ein Collegium unter ihrem allgemeinen bey Chur-Maynz beſtehenden Directorio ſich darſtelle, den andern Theil aber, und beſonders, der Kayſer, als des ganzen Reichs Oberhaupt, ausmache, und nicht die Handlungsweiſe hier ſtatt finde, nach welcher in Collegiis die mehrere Stimmen des Vorſitzers Meynung überwiegen, ſondern eine ganz andere, da vielmehr der Kayſer der Sache allezeit das Gewicht giebt, und ein gefaſſter Reichs-Schluß ihn nicht anderſt, als Vergleichsweiſe, verbindet.

Zu des fünften Hauptſtücks Anmerkungen von dem Majeſtäts-Vorrechte der Freyheit von der Verbindlichkeit an die Geſetze.

Hier beſcheidet ſich zwar der Anmerker von den übertriebenen Irrthümern ſeines Autors abzugehen, die Unſtatthaftigkeit eines in den Alterthümern hervorſcheinenden Richter-Amts des Pfalzgrafen über den Kayſer, und die Ausnahm der Privat-Handlungen des Kayſers von aller menſchlichen Gerichtbarkeit, anzuerkennen: Doch, wann er in Reichs-Sachen dem Kayſer eine Subordination gegen das geſamte Reich, und dieſem ein Recht, über den Kayſer zu richten, ihn auch zu beſtrafen, beylegen will, (wie dann ſolche Ausdrücke in den Anmerkungen vorkommen) ſo verfället er heimlich wieder in die Irrthümer, die er zu vermeiden,

meiden, das Anſehen haben will. Weder in Privat- noch Reichs- und Regierungs-Handlungen erkennet der Kayſer durchaus keinen Richter über ſich. Dieſer Begriff reimet ſich nicht einmal mit dem, wiewohl ohnehin falſchen, Confóderations-Syſtem, noch mit einer den Ständen beylegenden Mitregentſchaft.

Man kan den Reichs-Ständen das Recht, ihre gegen den Kayſer habende Beſchwerden an den Reichstag zu bringen, nicht abſprechen; noch weniger iſt dem geſamten Reich benommen, wenn der Kayſer gegen die Reichs-Grundgeſetze handlen ſollte, Ihme darüber Vorſtellungen zu thun, und die Abwendung aller Contraventionen zu begehren: Dieſes Befugniß aber hat keinen andern Grund, als in den Verträgen, durch welche der Kayſer dem Reich verpflichtet iſt. Es iſt keine Oberherrſchaft, noch richterliche Gewalt, welche deßfalls dem Reich zuſtehen könnte. Es muß alſo auch die Art, mit dem Kayſer in ſolchen Fällen zu handlen, nur nach den Befugniſſen, welche ein paciſcirender Theil gegen den andern hat, und ohne Verletzung der Pflichten, welche Reichs-Stände ihrem Oberhaupt ſchuldig ſind, geſtaltet und abgemeſſen werden.

Zu

Zu des ſechſten Hauptſtücks Anmerkungen von der Macht, Geſetze zu geben.

Die Macht, Geſetze zu geben im Reich, betrachtet der von Chemnitz und ſein Commentator wieder nur von derjenigen Seite, und in der Abſicht, daß die Majeſtät des Kayſers zu einem Schattenbild werde. Die Reichs-Geſetze können nicht anderſt, als auf gemeinen Reichstägen, durch Zuſammenſtimmung des Kayſers und der Stände, verfaßt werden. Die Teutſchen haben von den allerälteſten Zeiten her als ein vorzügliches Recht ihrer Freyheit behauptet, daß ein jedes Volk, Land, Stadt, Gemeinde bey ſeinen eigenen Geſetzen, Sitten und Gewohnheiten gelaſſen würden. In dieſer Abſicht hauptſächlich war bey ihnen die Geſetzgebung ein Geſchäfte der allgemeinen Reichs-Verſammlungen, ſelbſt unter der monarchi-

ſchen

ſchen Regierung der Carolingiſchen Könige. Und alſo blieb es auch in folgenden Zeiten. Doch hatte das Anſehen und die Macht der teutſchen Könige auch in Ausübung dieſes Majeſtäts-Rechts deſto mehrere Freyheit und ein gröſſers Gewicht, als die Stände nicht ſowohl in dem Character der Landes-Herren, als vielmehr Kayſerlicher Beamten, den Reichstägen beywohneten, und ihre Vota gröſtentheils nur deliberatiua waren. Viele Reichsgeſetze wurden vor Alters in Gegenwart derjenigen Stände, welche nur von ungefehr gegenwärtig waren, oder gerne erſcheinen wollten, gemacht.

Wir finden auch, daß die teutſchen Kayſer Edicte über den Landfrieden und andere Verordnungen, ohne Comitial-Verwilligung der Stände, an das Reich erlaſſen haben. Der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senkenberg, in dem der neuen Sammlung der Reichs-Abſchiede vorgedruckten Sendſchreiben bezeuget hievon alſo: „Der Kayſer hatte zu Caroli V. Zeiten annoch das Recht, „dasjenige, was 1) zu dem Privat-Recht, „und deſſen Erklärung gehörete, allein zu „beſor-

„beſorgen; auch 2) wie aus verſchiedenen „Privilegien zu erſehen, demſelben zu derogiren; oder 3) wie die Notariat-Ordnung „zeiget, welche von dem Kayſer ſo gar ver„legt, und mit beſondern Commiſſarien ver„ſehen iſt, darinn was neues zu ſetzen; ſo„dann 4) die Münz, 5) das Policeywesen, „auch 6) Maas, Ehle und Gewicht durch „Geſetze einzurichten; annebſt 7) denen „Reichs-Gerichten vorzuſtehen, und das, ſo „deßfalls verordnet, nachdem es geſchehen, „denen Ständen zur Wiſſenſchaft vorzutra„gen.„

So genau aber hernach die Kayſer in Ausübung des Rechts, Geſetze zu geben, zu ändern, zu erklären, an die Comitial-Einwilligung der Stände durch die Wahl-Capitulationen und den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gebunden worden ſind: ſo wenig iſt ihnen doch dardurch die Geſetzgeberiſche Gewalt benommen worden. Die Einſchränkung eines Majeſtäts-Rechts hebet ſein Weſen und ſeine Würklichkeit nicht auf. Der Kayſer kan zwar ohne der Stände Einwilligung keine Reichs-Geſetze ordnen, noch ändern, noch

noch einſeitig erklären: Die Stände können aber auch hierinn ohne des Kayſers Beytritt eben ſo wenig thun. Alſo iſt ja die Würklichkeit eines dem Kayſer zukommenden Majeſtäts-Rechts in der Geſetzgebung, nicht zu widerſprechen; man kan auch ferner nicht in Abrede ſeyn, daß die Promulgation der auf dem Reichstag verfaßten Geſetze dem Kayſer allein zuſtehe, und alſo dieſes Vorrecht einen abermaligen Beweiß der dem Kayſer in ſeiner Art zukommenden Geſetzgebungs-Macht abgebe. Wann in der Anmerkung N. 3. eingewendet wird, die der Reichs-Verfaſſung nach unumgängliche Nothwendigkeit der Unterſchrift und Beſiegelung der Reichs-Stände diene zum unwiderſprechlichen Beweiſe, daß die Promulgation der Reichs-Geſetze kein Kayſerliches Vorrecht ſey, ſondern zu den gemeinſchaftlichen Comitial-Rechten des ganzen Reichs-Corporis gehöre; ſo iſt dieſer Schluß ſehr unſchicklich. Die Geſetzgebende Gewalt iſt in zwo Stücken würkſam: erſtlich in Abfaſſung der Geſetze, und zweytens in Promulgation derſelben. Die Abfaſſung der Geſetze iſt ein Comitial-Recht, und die Unterſchrift

und Beſieglung der Reichs-Stände, iſt der Beweiß ihrer Einſtimmung und Anerkennung des verfaßten Geſetzes. Hievon aber iſt die Publication des Geſetzes unterſchieden, als die andere Handlung und Würkung der Geſetzgebenden Macht, welche auf die erſtere, nemlich auf die Verfaſſung der Geſetze, folget; und die Unterſchrift der Reichs-Stände tritt nicht der Publication bey, ſondern iſt ein Anhang des publicirten Geſetzes, zu einem Beweiß, daß es mit der Stände Wiſſen und Willen alſo verfaſſet iſt. Da nun die Publication von Kayſerlicher Majeſtät allein geſchiehet, iſt ſie in Wahrheit ein Kayſerliches Vorrecht zu nennen. Und zu Bezeigung dieſes Kayſerlichen Vorrechts werden ſolche Formalien gebraucht: gebieten wir von Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten ꝛc.

Der Herr Geheime Rath Flörke in Halle in ſeinen Abhandl. de conſortio Imperatoris & Statuum Imperii in poteſtate legislatoria & judiciaria, §. 25. erkennet es ſelbſt für ein wahres Kayſerliches Reſervat, ohnerachtet

achtet er ſonſt für die Grundſätze einer den Reichs-Ständen zukommenden Mitregierung eifrig ſtreitet. Man kan es auch nicht für etwas blos Schematiſches ausgeben, da es eine wahre und weſentliche Würkung einer Geſetzgebenden Gewalt iſt. Sonſt wäre eben ſo leicht geſagt: die Unterſchrift und Mitbeſieglung der Reichs-Stände ſeye auch nur ſchematiſch.

Es iſt endlich auch ein Merkmal der Kayſerlichen Majeſtät in Abſicht auf die Geſetzgebungs-Macht, daß die Reichs-Geſetze den Kayſer als Handhaber und Executoren der Reichs-Geſetze anerkennen. Daher kan auch der Kayſer für ſich, und ohne Concurrenz der Reichs-Stände alte, noch gültige, Reichs-Geſetze durch ins Reich erlaſſende Edicte von neuem einſchärfen.

Das Kayſerliche Vorrecht in Ertheilung allerhand Privilegien verdienet mehrere Betrachtung, als es in den Augen des Anmerkungs-Verfaſſers hat. Es darf demſelben nicht ungereimt vorkommen, hieraus einen Beweiß, daß dem Kayſer würklich ein Recht der Geſetzgebung im Reich zuſtehe, zu

nehmen, wann er nur die Geſtalt einer vermiſchten Regierungsform, und die wahre Verfaſſung des Reichs, nach ihren Abwechſelungen, mit unbenebelten Augen betrachten will. Dieſes Kayſerliche Vorrecht war in ältern Zeiten ſehr ausgebreitet, anſehnlich und majeſtätiſch. Aus dieſer Quelle haben ſowohl groſſe und mächtige, als geringere Reichs-Stände und Reichs-Glieder ihre Würde, Hoheit, Regalien und Rechte geſchöpfet. Die hernach inſonderheit durch den Weſtphäliſchen Frieden veſtgeſetzte Landes-Hoheit der Reichs-Stände hat zwar die Ausbreitung und das Anſehen der Kayſerlichen Privilegien merklich eingeſchränket; die Wahl-Capitulationes haben von Zeit zu Zeit mehrere Einſchränkungen gemacht: doch bleibet dabey dieſes Kayſerliche Vorrecht immer in ſeinem geſetzmäßigen wahren Werth, und iſt nicht nur für einen ſcheinbaren Gegenſtand von Kleinigkeiten zu achten. Es betrifft theils Rechte und Freyheiten, welche, wann ſie nicht durch das ganze Römiſche Reich ihre Würkſamkeit haben, an ſich mangelhaft ſind, und wann ſie dieſe allgemeine Würkſamkeit haben

ſollen,

ſollen, durch einen Kayſerlichen Freyheits-Brief erhalten werden müſſen, dahin gehören z. E. moratoria, priuilegia impreſſoria, priuilegia nundinarum, academiarum, dignitatum; theils ſolche Rechte, welche an ſich allein aus den Kayſerlichen Reſervaten, als ihrer Quelle, entſpringen, z. E. priuilegia fori, Standes-Erhöhungen. Alle Arten dieſer Privilegien ſind entweder ihrem Gegenſtand oder ihrer Würkung nach wichtig, es ſind nach den Begriffen des allgemeinen Staats-Rechts Majeſtäts-Rechte, ſie haben allezeit einen Einfluß in die allgemeine Reichs-Verwaltung, ſie bewähren alſo eine dem Kayſer zukommende über das ganze Reich ſich verbreitende Majeſtät, wozu die Reichs-Ständiſche Landes-Hoheit nicht hinreichet. Sie gehen nicht nur auf die unmittelbare Reichs-Glieder, ſondern auch auf mittelbare. Wenn die Reichs-Stände in einem Conföderations-Syſtem ſtehen, ſollten wohl ohne Anſtand diejenige Rechte und Freyheiten, welche einer der conföderirten Staaten einem Unterthanen in ſeinen Landen mittheilet, bey den übrigen conföderirten Staaten durchaus von

ſelbſt gültig und anerkannt ſeyn; noch weniger ſollten freye Staaten, ihre Würden, Vorzüge, Priuilegia fori, von eines Oberhaupts Ertheilung und Begnadigung zu erwarten, übrig gelaſſen haben.

Die in den Reichs-Geſetzen hier und da gemachte Einſchränkungen ſind, wenn man ſie unpartheyiſch erwäget, dem Kayſerlichen Anſehen nicht ſo verkleinerlich, als die mißgünſtige Feder des Anmerkungs-Verfaſſers vormahlet. Die Ertheilung der mehreſten Privilegien hanget vom Kayſer allein ab. Wenn auch gleich vor Alters viele Kayſerliche Privilegien in curia regis vel imperatoris, auch, wie es zuweilen heiſſet, interuentu, conſilio, conſenſu principum, procerum vel magnatum, beſchloſſen und ausgefertiget worden; ſo geſchahe doch ſolches nicht aus einer Verbindlichkeit der Kayſer, als welche öfters nach freyer Willkühr auch ſolche Angelegenheiten, die in ihrer einſeitigen Gewalt ſtunden, auf öffentliche Reichstäge gebracht haben, wie ſelbſt der vorangezogene Herr Geheime Rath Flörke de conſortio Imperat. & Statuum imp. &c. §. 27. nicht in Abrede iſt; zudem

iſt

iſt auch wohl zu bemerken, daß die ſogenannte Curiæ Imperatorum von den allgemeinen Reichstägen zu unterſcheiden ſind. In den Zeiten, da die Kayſer die Gewohnheit hatten, in den teutſchen Provinzen umher zu ziehen, hielten ſie, wo ſie in eine Provinz kamen, Curiam, mit denen Sie begleitenden Fürſten und Herren; Sie hatten inſonderheit auch an den hohen Feſten ihre Curias, und die Fürſten kamen, ihnen aufzuwarten, wo ſodann öfters die beſte Gelegenheit war, Kayſerliche Begnadigungen zu erhalten, überhaupt aber von denen Verhandlungen, welche die Kayſer in Curiis mit Zuziehung der gegenwärtigen Fürſten vornahmen, nicht ſchlechterdings auf würkliche Comitial-Handlungen der Schluß zu machen iſt.

Um aber wieder zu unſerer Hauptſache zu kommen, ſo iſt die Kayſerliche Ertheilung der Zoll- Stapel- und Münz-Freyheiten, an die Miteinwilligung der Churfürſten, und daß auch die Intereſſenten zuvor darüber vernommen werden, gebunden: allein die den Churfürſten in neuern Zeiten beygelegte Concurrenz hebet das Weſen des Kayſerlichen Vor-

rechts nicht auf, und daß die Intereſſenten gehöret werden, iſt in der Billigkeit der Sache ſelbſt gegründet.

Von ſolcher Beſchaffenheit ſind auch andere in den Reichs-Geſetzen, der Kayſerlichen Privilegien halber gemachte Einſchränkungen. Sie ſind mehrentheils ohnehin in der natürlichen Billigkeit und in der Sache ſelbſt gegründet, es ſind ſolche Beſtimmungen, welche auch der Monarch, wann er gerecht und billig ſeyn will, zur Richtſchnur nehmen muß, z. E. daß keine exorbitirende, noch in præjudicium tertii, vielweniger alſo zu Beſchwerung des Reichs, Schmälerung der Reichs-Jurisdiction, noch auch zum Nachtheil der Landesherrlichen Gerechtſame, gereichende Freyheiten ertheilet, ferner daß in Ertheilung der Würden und bey Standes-Erhöhungen, auf Verdienſte, auf die darunter vorwaltende Rechte der Landes-Herren, auf die Verfaſſung des Reichs der Bedacht genommen werde.

Solche Beſtimmungen, welche nach dem wohlabgemeſſenen Ausdruck der Kayſerlichen

lichen Wahl-Capitulation, dem Kayſer, zu Reichsväterlicher Beobachtung der Nothdurft, empfohlen werden, verdunklen den Glanz des Kayſerlichen Vorrechts ſo wenig, als wenn man weiter mit dem Anmerkungs-Verfaſſer einwenden will, daß der Kayſer das Recht der Gnaden-Verleihungen nicht für ſeine Perſon an ſich und allein, ſondern im Namen und von wegen des geſamten Reichs in Würkſamkeit zu ſetzen habe. Jeder Monarch, in ſofern er als Regent handelt, iſt als ein Repräſentant des Reichs, von welchem ihm die Regierung übertragen iſt, zu betrachten, ohne daß hierdurch ſeine Majeſtät einen Abbruch leiden ſollte.

Zu des ſiebenden Hauptſtücks Anmerkungen von dem Majeſtäts-Rechte, Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten aufzunehmen.

Der Verfaſſer ſelbſt gehet hier nicht weiter, als daß er behauptet, wie die Stände den Eyd der Treue nicht dem Kayſer allein, ſondern Ihm und dem Reich zugleich ſchwören, folglich die weſentliche Majeſtät und Hoheit nicht dem Kayſer allein, ſondern vielmehr dem Kayſer und Reich zuſammen und in Gemeinſchaft gebühre: Der Anmerkungs-Schreiber aber läßt ſeiner Staats-Freydenkerey den vollen Zügel ſchieſſen. Er ſetzt ſein erträumtes Conföderations-Syſtem zum Grund, und häufet eine chimäriſche Fiction auf die andere. Den wurmſtichigen Grund ſeines Gebäudes haben wir in den bisherigen Betrachtungen ſchon umgeſtoſſen;

ſtoſſen; die weitere Sätze alſo, die darauf gebauet werden wollen, fallen von ſelbſt dahin. Dagegen bleibet die Unität des teutſchen Reichs-Staats der wahre und unwiderlegliche Grundſatz, welchen uns die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen allenthalben deutlich vor Augen legen; welchen die Stände ſelbſt, durch die Wahl eines Kayſers, die keinen andern Zweck hat, als ſich ein allgemeines Oberhaupt vorzuſetzen, beſtärket; welchen gleich der Eingang der Kayſerlichen Wahl-Capitulation, in den Worten: daß der Kayſer zur Ehre und Würde des Römiſchen Königlichen Namens und Gewalt erhoben, erhöhet und geſetzet ſey, wie auch die allgemeine Verbindung des Kayſers: Wir ſollen und wollen das Reich, ſo viel in unſern Kräfften iſt, ſchirmen, deutlich anweiſet: und nach dieſem allein muß der Begriff von den Lehens- und Unterthänigkeits-Pflichten der Reichs-Stände abgemeſſen und beurtheilet werden. Woraus ſich dann der untrügliche Schluß ergiebet, daß der Eyd, womit ſich die Reichs-Stände gegen den Kayſer und das Reich verpflichten,

wie

wie auch andere Merkmale ihrer Unterwürfigkeit, nicht ein bloßer Schematiſmus, äuſſerliches Scheinwerk, oder gewiſſe feyerliche Einrichtungen und ceremonialiſche Dinge ſeyen. Auch das Schematiſche und Aeuſſerliche, wo es mit der Weſenheit der Sache übereinkommt, macht vielmehr einen Beweiß für die Wahrheit des Weſentlichen, von welchem jenes eine Folge iſt: und ich muß erſt dargethan haben, daß das Weſen anderſt beſchaffen ſey, wenn ich die äuſſerliche Dinge für bloße Schemata, und daß ſie keine Merkmale deſſen, was ſie anzeigen, ſeyn ſollen, angeben will. So lange alſo das vermeynte Conföderations-Syſtem nicht erwieſen iſt, bleibet auch der verkleiſterliche Vorwand eines Schematiſmus ein leeres Gedicht, und die angebliche Schemata ſind wahre Merkmale derjenigen Verhältniß, welche eine Reichs-Verfaſſung, die aus Haupt und Gliedern beſtehet, mit ſich bringet.

Eben die wahre Beſchaffenheit der weſentlichen Hoheit und Regentſchaft der einzelnen Reichs-Stände in ihren Landen, welche nach des Commentators Meynung wider die

Unität

Unität des Reichs-Syſtems ſtreite, eben dieſelbe iſt es hauptſächlich, welche die Unität des Reichs-Syſtems vollkommen beſtärket. Sie müßte ihren Grund in einer freyen und natürlichen Unabhängigkeit der Staaten haben, wenn ſie wider die Unität des Reichs-Syſtems ſtreiten, und der eingebildeten Conföderations-Verfaſſung gemäß ſeyn ſollte. Das Gegentheil des erſtern iſt in den Reichs-Geſchichten offenbahr; es kan alſo auch der andere Satz nicht beſtehen. Die Landes-Hoheit der Stände iſt aus einer größtentheils monarchiſchen Unternehmung, da ſie ſich nach und nach von den Banden der Amts- und Unterthänigkeit-Pflichten immer mehr losgewickelt, und ein Hoheits-Recht nach dem andern durch Kayſerliche Verleihungen und Begnadigungen erworben, hervor gewachſen. Dieſem Urſprung nach iſt ſie allerdings keinem erheblichen Zweifel unterworfen. Ihre Beveſtigung und Unterſtützung hat ſie erſt durch die Reichs-Grundgeſetze erhalten, wie der Anmerker ſelbſt eingeſtehen muß. Haben aber dieſe Reichs-Geſetze nicht auch ihren Grund in der Einwilligung der Kayſer?

Bleibet

Bleibet alſo nicht der Kayſer und das Reich die einzige und wahre Quelle der Landes-Hoheit? Ja ſie iſt durch die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen nicht anderſt beveſtiget, als daß ſie denſelben gänzlich ſubordiniret iſt. Iſt es alſo nicht ein rechtes Hirngeſpenſt, ein jedes Reichs-unmittelbares Land, Territorium, oder eine Reichs-Stadt, für einen entweder monarchiſchen, oder letztern Falls ariſtocratiſchen oder democratiſchen Staat, auszugeben? In Abſicht auf den Kayſer und das Reich iſt die Landes-Hoheit aller Stände gleich, in gleicher Verhältniß und Subordination: in Abſicht auf ihre Lande und Unterthanen iſt ſie zwar von verſchiedener Verfaſſung. Wie wenig aber die Rechte der Monarchie den Churfürſten, unmittelbaren Fürſten, Prälaten oder Grafen des Reichs; wie wenig die ariſtocratiſchen oder democratiſchen Regiments-Gerechtſame denen Magiſtraten, Ausſchuß-Verwandten, oder einer geſamten Bürgerſchaft in den freyen Reichs-Städten, im ganzen Umfange und mit völliger Würkſamkeit zu kommen, machet die Reichs-Praxis aller Zeiten notoriſch.

riſch. Jene eingebildete Monarchen ſind durch die beträchtlichſte Rechte der Landes-Stände und der Stiffts-Capitul eingeſchränket, und dieſe Rechte ſind nicht bloß aus willkührlichen Verträgen der Landes-Herren mit ihren Landes-Ständen und Capituln herrührend, ſondern ſie ſind groſſen Theils in der uralten teutſchen Freyheit der Unterthanen, in ihrem ehmaligen Recht auf Reichstägen zu erſcheinen, Kayſerlichen Verleihungen und in den Reichs-Geſetzen ſelbſt gegründet. Man erwäge hierbey, was Struben in der V. Abhandl. ſeiner Nebenſtunden, von den Hoheits-Rechten mittelbarer Städte geſchrieben, und dargethan hat, daß ſolche ſollten aus einer Landesfürſtlichen Begnadigung herflieſſen, ſondern wo nicht eher, jedoch zu gleicher Zeit mit der Landesfürſtlichen Hoheit entſtanden ſind, und ihnen alſo nicht mit willkührlich Landesherrlicher Gewalt entzogen werden können. Die Landeshoheitliche Rechte der Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Reichs-Städte, ſind in ihrem Urſprung, in ihrer Ausübung, Umfang und Würkſamkeit ſehr verſchieden. Nicht nur die Ausübung

einzel-

einzelner Hoheits-Rechte, ſondern die Landes-Hoheit überhaupt, und in ihrem ganzen Umfang iſt nach der Verhältniß des Reichs-Syſtems eingeſchränket, und demſelben ſubordinirt.

Die Einſchränkungen ſind nichts weniger als freye Conventional-Beſtimmungen, es ſind wahre Würkungen der bey dem Kayſer und Reich beruhenden Oberherrſchaft und höchſten Majeſtät. Der Beweiß deſſen veroffenbahret ſich nicht nur in ihrem Urſprung, und in ihren aus den Reichs-Geſetzen und dem Reichs-Herkommen herzuleitenden Grund-Urſachen, ſondern auch in ihrer eigenen Natur, nach welcher ſie groſſen Theils ſo beſchaffen ſind, daß ſie ſich mit einem Conföderatios-Syſtem nicht reimen. Zu Erlangung des beſondern Zwecks der Conföderation, oder zu Bewürkung und Beförderung der Conföderations-Pflichten iſt kein obriſter Reichs-Richter, kein Reichs-Gericht, kein Acht-Proceß, kein Reichs-Executorial-Amt nöthig; alle dergleichen Anſtalten ſtoſſen gleich im erſten Anblick gegen den Begriff und das Weſen eines conföderirten Staats an. Freye Staa-

Staaten, die ſich durch ein Bündniß zu ihrer mehrern Sicherheit und Veſthaltung ihrer Freyheit miteinander vereinigen, haben keine andere Bande nöthig als zu Beveſtigung dieſer Abſicht: auf ſolche Conventional-Beſtimmungen alſo, da ſie nicht nur die Direction der allgemeinen Angelegenheiten einem erwählten Oberhaupt untergeben, ſondern da jeder einzelner Staat über ſich, über ſeine Hoheits-Gerechtſame, und die deßfalls entſtehende Strittigkeiten, auch ſo gar in Sachen gegen ſeine eigene Unterthanen, einen höhern Richter und Executor erkennen muß, auf ſolche Conventional-Beſtimmungen können conföderirte Staaten unmöglich verfallen. Davon weiß die Schweitzeriſche Eydgenoſſenſchaft ſo wenig, als der Freyſtaat der ſieben vereinigten Provinzen in den Niederlanden. Die Einrichtungen conföderirter Staaten können in ihren ſpecialen Beſtimmungen voneinander unterſchieden ſeyn, niemal aber in demjenigen, was das Weſen eines vereinigten Freyſtaats ausmacht. Die Unabhängigkeit deſſelben und jeden einzelnen Staats, kein anderer Zweck als ihre gemein-

ſame Sicherheit und Freyheit, keine andere Mittel, als die ſie vermög ihrer independenten Gewalt, und vertragsweiſe verfügen, beſtimmen die Weſenheit ihres Syſtems. Es kan nichts ungereimter ſeyn, als einen Römiſchen Kayſer im teutſchen Reich mit dem Statthalter in den vereinigten Niederlanden zu vergleichen, ja ſo gar dem letztern in der Realität der Gerechtſame einigen würklichen Vorzug beyzulegen. Diß heißt aus der Kayſerlichen Würde eine Staats-Charge, und aus einem Kayſer einen Staats-Miniſter des teutſchen Reichs machen. Die Mode, daß die General-Staaten, oder einzelne Provinzen Ihn ihren allergnädigſten Herrn, und ſich ſeine allerunterthänigſte, allergehorſamſte und allergetreueſte nennen, wird wohl niemals auffkommen, weil man den Schematiſmus ſo weit nicht treibet, daß er dem Weſen des Staats-Syſtems widerſprechen ſollte. Noch weniger wird man an die Errichtung eines oberſten Reichs-Tribunals, weil es der Unabhängigkeit der Staaten widerſtreitet, noch an eine Reichs-Acht, weil eine Conventional-Strafe der Ausſchlieſſung aus dem

Staats-

Staats-Bunde, mehr eine Strafe und Zerrüttung des ganzen Syſtems wäre, widerſinniſch gedenken.

Man ſiehet alſo auch gar leicht den offenen Ungrund ein, wenn der Commentator den Eyd der Treue und des Gehorſams, welche die Reichs-Stände dem Kayſer und Reich ſchuldig ſind, für einen Bundes-Eyd erkläret. Aus ſeinem vorausgeſetzten Figment eines Conföderations-Syſtems können nichts als lauter Figmente folgen, deren immer eines das andere an Unförmlichkeit übertrifft. Einen Bundes-Eyd leiſten die ſich verbindende freye Staaten einander: ſchwören dann aber die Reichsſtände zu- und gegeneinander ſelbſt? Sie ſchwören allein dem Kayſer. Sie ſchwören, dem Kayſer und Reich treu und gehorſam zu ſeyn. Wie reimet ſich dieſe Verbindlichkeit auf einen Bundes-Eyd? Es iſt vollends wider allen Begriff, wenn der Anmerker den Eyd, womit der Kayſer ſeine Wahl-Capitulation beſchwöret, mit dem Eyd der Reichs-Stände vergleichen will. Dort lieget ein ausdrücklicher wahrer Vertrag zum Grunde, welchen, als einen Vertrag, und

anderſt nicht, der Kayſer beſchwöret. In dem Eyd der Stände aber ſtehet nichts von einer Vereinigung, Vergleichung, Pacts- und Gedings-Weiſe.

Daß die Stände ſich nicht dem Kayſer allein, ſondern zugleich auch dem Reich verbinden, hat ſeinen guten Grund in der wahren Regierungs-Form des teutſchen Reichs. Da der Kayſer kein abſoluter Monarch iſt, ſondern in der Ausübung der Majeſtäts-Rechte das geſamte Reich ſo vielen Antheil hat; ſo muß auch nothwendig die Verbindung der Stände hierauf gerichtet ſeyn. Es geſchiehet aber die Ablegung dieſer vereinbarten Pflichten lediglich in die Hände des Kayſers, als alleinigen Oberhaupts des Reichs; und ſie geſchiehet dem Reich oder den Ständen nicht beſonders. Ein abermaliger Beweiß für die wahre Unität der Reichs-Regierung, wider das erdichtete Conföderations-Syſtem.

Alles, was in der Reichs-Verfaſſung würklich iſt, ſind in den Augen des Anmerkers, welche keine Kayſerliche Hoheits-Rechte ſehen wollen, Bilder und Schattenwerke.

Er

Er verfällt daher ſo weit, daß er ſo gar die Lehens⸗Verbindlichkeit der Reichs⸗Stände zu einem Schematiſmo machen möchte. Doch die Würklichkeit derſelben iſt allzu augenſcheinlich allzu handgreiflich, als daß ein ſo kühnes Blendwerk nur ein halbſehendes Aug betrügen ſollte. Die Reichsſtändiſche Lehens⸗Verbindlichkeit iſt vielmehr abermals ein heiterer Beweiß der Einheit der Reichs⸗Regierung, und eine Widerlegung des Confödera⸗tions⸗Gedichts. Ein Syſtem lehenbarer Staaten muß ſeiner Natur und Eigenſchaft nach eine höhere Majeſtät, von welcher die einzelne Staaten abhängen, erkennen; in einem Syſtem confönderirter Staaten aber iſt die Majeſtät jedem Staat eigen. Die Lehens⸗Verbindlichkeit der teutſchen Reichs⸗Stände iſt unter der monarchiſchen Reichs⸗Regierung der Carolinger entſtanden, ſie iſt unter denen nachher durch freye Wahl herrſchenden teutſchen Königen und Kayſern, und zwar im Anfang und geraume Zeit noch ohne Erheblichkeit, von der Könige und Kayſer Willkühr groſſen Theils abhangend, geblieben, ſie hat ſich niemalen in eine Bundes⸗

Verbindung verwandelt, oder mit dieſer vereinbaret.

Daß aber auch die Lehens-Verbindlichkeit nicht auf den Kayſer allein, ſondern auf das ganze Reich ſich beziehe, hat wiederum ſeinen Grund in der Verfaſſung des teutſchen Staats-Cörpers, der zwar ein allgemeines Oberhaupt, aber keinen Monarchen über ſich hat. Der Anmerker ſchweifet auch hier in ſeinen Erdichtungen aus, und erſtrecket den Lehens-Nexum gegen das Reich ſo weit, daß er den Kayſer und deſſen Rechte damit gar ausſchlieſſen und zernichten will. Der Kayſer kan freylich ohne das Reich nicht betrachtet werden: aber auch eben ſo wenig jeder Monarch ohne das ihm unterworfene Reich. Doch gleichwie der Kayſer auch ohne des Reichs Mitwürkung viele anſehnliche Rechte ausüben kan; alſo iſt und bleibet auch gegen Denſelben hauptſächlich und vorzüglich ein Nexus. In ſoferne iſt alſo der Satz der dritten Anmerkung falſch, daß mit dem Kayſer niemand, weder ein Stand noch ein Unterthan des Reichs, einigen Nexum behalte, wenn man das ganze Reich oder das conföderirte

derirte Corpus der Reichs-Stände hinweg nehme.

Die Obriſt-Lehen-Herrlichkeit iſt ein vorzügliches Reſervat des Kayſers. Alle Reichs-Satzungen, und das durchgängige Reichs-Herkommen erkennen ſolches. Vom Kayſer allein werden die Reichs-Lehen empfangen, und währendem Interregno können die Reichs-Vicarien, nur mit ſolchen Lehen, die keine Fürſten- und Fahnlehen ſind, belehnen. Ueber Fürſtenthümer und Grafſchaften, ſo vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, ſo einem Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, iſt die Erkänntniß Kayſerlicher Majeſtät und Dero Reichs-Hofrath vorbehalten. In Verleihung eröffneter Reichs-Lehen, in Ertheilung der Anwartſchaften, in Verfällung in den Verluſt der Reichs-Lehen, iſt zwar die Kayſerliche Gewalt durch die Wahl-Capitulationen mehr eingeſchränket worden: deßwegen aber den Kayſer nur als einen Adminiſtrator der Lehens-Herrlichkeiten, als einen Lehenträger, oder obriſten Lehen-Probſt und Lehens-Statthalter des Reichs anzugeben, iſt eine Lehre,

 die

die nur einem ausſchweifenden Nacheiferer des Hippolithus einfallen kan, der ſich keiner Erdichtungen ſcheuet, um die Kayſerliche Rechte zu verkleinern. Wenn ehemals die Beleihungen auf allgemeinen Reichstägen, oder in ſolenni curia imperiali geſchahen, ſo iſt daraus gar keine Folge wider des Kayſers Oberſt-Lehen-Herrlichkeit zu machen. Dieſe war in ſelbigen Zeiten noch weniger eingeſchränkt, als jetzo, da die Beleihungen nicht mehr auf den Reichstägen geſchehen. Die Kayſer hatten die Beleihungen, wie andere willkührliche Handlungen, bey öffentlichen Verſammlungen der Reichs-Stände, ohne Abbruch der ihnen zuſtändigen Vorrechte, vorgenommen. Der Lehens-Herr iſt nicht weniger Lehens-Herr, wenn er ſeine Rechte, in Verſammlung ſeiner Vaſallen ausübet.

Zu des neunten Hauptſtücks Anmerkungen vom Recht des Kriegs und der Bündniſſe.

In der Anmerkung 2) wird den Reichs-Ständen das Landesherrliche Regal oder Hoheits-Recht des Krieges, Friedens und der Bündniſſe in voller Maaß beygeleget, nur daß ſie ſich ſothaner Gerechtſame nicht wider den Zweck des Reichs-Confö-derations-Syſtems gebrauchen, oder die Bundes-Pflichten dabey nicht auſſer Augen geſetzt werden ſollen. Der Weſtphäliſche Frieden art. VIII. §. 2. wird zum Beweiß angeführt: nur iſt hierbey wohl zu bemerken, daß die in dem Friedens-Schluß beſtimmte Einſchränkung nicht auf eine bloße Reichs-Syſtematiſche Bundes-Verpflichtung, ſondern dahin ausdrücklich abziele, daß dergleichen Bündniſſe 1) nicht wider den Kayſer und

das Reich, 2) noch wider den Landfrieden, insonderheit 3) auch nicht wider den Weſtphäliſchen Frieden, überhaupt aber 4) durchaus ohne Verletzung des Eydes, womit jeder Stand dem Kayſer und Reich zugethan iſt, geſchehen ſollen. Dasjenige Band, mit welchen die Reichs-Stände dem Kayſer, als ihrem Oberhaupt, dem Reich als Glieder, verwandt ſind, welches durch Eyd, Lehens- und Unterwürfigkeits-Pflichten in eine engere und genauere Verknüpfung, als eine bloße Bundes-Verpflichtung mit ſich bringet, gezogen iſt, das iſt die Richtſchnur, nach welchem das Reichsſtändiſche Recht der Bündniſſe beurtheilt werden muß. Das iſt die Richtſchnur, nach welchem die Kayſer aus dem Hauſe Oeſterreich jederzeit, ganz billig, in vorkommenden Fällen die aus den Schranken trettende Reichs-Stände beurtheilt haben, wie die ältere und neuere Geſchichte genugſam erprobten.

Nun aber entdecket ſich erſt das Gifft der neuen Staats-Lehre, nach welcher es ein Irrthum des gemeinen Hauſens der Publiciſten ſeyn ſolle, daß es wider den Landfrieden

ſtreite,

ſtreite, wann ein Reichs-Stand den andern mit den Waffen anzugreiffen ſich ermächtigen wolle. Der Landfriede ſeye durch die Fehden oder Privat-Kriege unmittelbarer Unterthanen des Reichs, nemlich der Reichs-Ritterſchaft, und auch Landſäßiger Vaſallen und Territorial-Unterthanen, nicht aber durch die rechtmäßigen Kriege der teutſchen Landes-Herren veranlaſſet, und habe alſo auch dieſe nicht zum Gegenſtande ſeines Verboths. Der Landfriede iſt, nach dem ganz neu geſchmiedeten Staats-Recht, nur ein Geſetz für die unmittelbare Reichs- und Landes-Unterthanen, keineswegs aber für die Reichs-Stände; der von jenen ſich ehehin angemaßten Freyheit der Waffen hat der Landfriede einen Riegel vorgeſchoben; und die Reichs-Stände haben nun allein, die **alternative Freyheit, ihre Strittigkeiten im Gericht, oder durch die Waffen auszumachen, als** ein Vorrecht ihrer Hoheit.

Iſt es wohl möglich, daß die Verwegenheit und Boßheit in Umkehrung und Verdrehung der allerwichtigſten, und zugleich auch der allerdeutlichſten, Reichs-Geſetze höher getrieben

trieben werden könne, als hier in dieſen vorliegenden unverſchämten Sätzen, deren Grund-Falſchheit ſo offenbahr iſt, daß man nicht nöthig haben ſollte, ſolche erſt näher zu beleuchten? Kayſer Friederichs I. Conſtitutio de pace publica beſaget: *Duces, Marchiones, Comites*, Capitanei, Valuaſores & omnium locorum rectores - - obſtringantur iuramento, ut pacem teneant. - - - Si quis vero auſu temerario prædictam pacem violare praeſumſerit: ſi ciuitas eſt, poena centum librarum auri Camerae noſtrae inferenda puniatur - - *Duces* autem, *Marchiones* & *Comites* quinquaginta auri libras præſtent. In Kayſer Friederichs II. Conſtitution von 1234. ſtehet ausdrücklich: Si quis alium laeſerit, vel guerram ei mouerit absque praecedente querimonia, ſi *Princeps* extiterit, centum marcas auri regiae Camerae praeſentabit, *ſi vero Comes vel Nobilis*, vel *alia perſona* extiterit, centum marcas argenti componat. Die älteſte Reichs-Geſchichten enthalten viele merkwürdige Beyſpiele, wie die Kayſer mächtige Fürſten und Stände, wegen verübter Gewalt und Empörung vor

Gericht

Gericht gefordert, und abgeſtrafet haben. Die Befehdungen, welche in den verwirrten Zeiten Teutſchlands ſowohl unter den Reichs-Ständen als unter den mittelbaren und Landes-Unterthanen üblich geworden, waren niemals eine Staats-Befugniß der Landes-Herren; ſie waren zu allen Zeiten, auch ſelbſt in Anſehung der Reichs-Stände, ein verwünſchter Mißbrauch, eine unglückſelige Folge der verderbten Reichs-Verfaſſung. Die Kayſer lieſſen ſich gleich bey dem Antritt ihrer Regierung und auf den erſten Reichstägen angelegen ſeyn, ſich mit den Ständen zu Veſthaltung des Landfriedens zu verbinden, und denſelben zu beſchwören. Der Landfried von 1495. verordnet klar: „daß „niemand, von was Würden, Stands „oder Weſens der ſey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belagern ꝛc. ſondern wer zu dem andern zu ſprechen vermeynt, ſolches ſuchen „und thun ſolle an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder jetzt in der „Ordnung des Cammergerichts zu Austrag „vertädinget ſeyn, oder künftiglich würden, „oder

„oder ordentlich hingehören.„ Ferner: „daß all offen Vehde und Verwahrung „durch das ganze Reich aufgehebt und ab„gethan ſeyn ſolle.„ Am Schluß deſſelben befiehlet Kayſerliche Majeſtät den Ständen des Reichs bey den Eyden und Pflichten, die ſie dem Kayſer von des Reichs wegen inſonderheit gethan, und bey Verluſt aller Gnaden, Privilegien und Rechten, ſo ſie vom Kayſer und Reich haben, den Frieden mit allen Puncten, Artickeln und Innhalt veſt zu halten, auch durch ihre Lande und Gebiete, ihren Unterthanen zu halten und zu vollziehen, ernſtlich zu ſchaffen. In der Handhabung des Landfriedens zu Worms §. 7. heißt es: „Auch ſollen Wir und Unſer lie„ber Sohn Erz-Herzog Philipp, auch „Unſer Churfürſten, Fürſten und Stän„de des Reichs, ohn Wiſſen und Willen „gemeiner jährlichen Verſammlung keinen „Krieg oder Vehde anfangen.„ Alle nachfolgende Erklärungen und Beſtättigungen des Landfriedens ſind von gleichem Innhalt. Unter andern lautet der Reichs-Abſchied 1555. §. 31. ausdrücklich dahin: „Ferner verpflichten

„und

„ und verbinden Wir uns zu allen Theilen, daß „ die Kayſ. Maj. Wir, und kein Stand „ den andern, mit was geſuchten Schein „ das geſchehen möchte, mit der That oder „ ſonſt einiger Geſtalt heimlich oder offent- „ lich, durch uns ſelbſt oder andere von un- „ ſertwegen beſchwehren, überziehen, verge- „ waltigen, bekriegen, dringen, beleidigen o- „ der betrüben ſollen oder wollen.„ Und endlich der Weſtphäliſche Friedens-Schluß ſelbſt, in welchem doch ſonſt auf alle Art für die Hoheits-Rechte geſorget iſt, verordnet mit Nachdruck art. XVII. §. 7. Nulli omnino Statuum Imp. liceat ius ſuum vi vel armis proſequi, ſed unusquisque iure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis.

Bey ſo klaren vor Augen liegenden Verordnungen der Reichs-Grundgeſetze, welche den Reichs-Ständen eigenmächtige Selbſthülfe und Vergewaltigung aufs nachdrücklichſte unterſagen, der Anordnung des Cammergerichts und der Creyſe, welche nicht weniger auf Erhaltung der Ruhe und Friedens unter den Ständen ſelbſt, als unter Unterthanen, abzielen, nicht einmal zu gedenken; ſollte

ſollte man nicht glauben, daß jemand auf den Unſinn verfallen könnte, zu behaupten, der Landfriede gienge nur die Reichs- und Landes-Unterthanen an, den Reichs-Ständen aber ſeye an ihrem Hoheits-Recht der Waffen dardurch nichts benommen.

Dieſe ſo ſeltſame als verwegene Deutung des Landfriedens läßt ſich durch das, nach obangeführtem Innhalt des Weſtphäliſchen Friedens, den Reichs-Ständen zukommende Recht, Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen zu ſchlieſſen, eben ſo wenig, als durch die Ihnen nach der neueſten Wahl-Capitulation art. VI. §. 5. zuſtehende Freyheit, von fremden Potentaten Hülfe zu begehren, rechtfertigen. Dieſe Rechte haben in den angezogenen Reichs-Grundgeſetzen ihre ausdrückliche Einſchränkung dahin, daß ſie von den Ständen 1) nur zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, 2) ohne Verletzung Kayſer und Reichs, und der gegen Dieſelbe den Reichs-Ständen obliegenden Eydes-Pflichten, 3) ohne Uebertrettung des allgemeinen Landfriedens, auch 4) nicht anders, denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden

zuwachſen

zuwachſen möge, gebraucht werden können. Sie gehen nicht weiter, als ſo weit den Ständen die rechtmäßige Vertheidigung gegen Gewalt erlaubet iſt. Wenn ſie alſo von einem Mitſtand wider den Landfrieden angefallen, und feindlich überzogen werden, ſind ſie zwar zur Gegenwehr und Verfolgung der Friedbrecher, ſo das zu friſcher That beſchehe, berechtiget: die vergönnte Nothwehr aber und die Erhaltung des Seinigen iſt kein freyes Staats-Befugniß des Krieges. Es muß im übrigen gleichwohl nach Vorſchrifft des Landfriedens verfahren werden. S. Landfrieden von 1521. §. 2. Selbſt in Anſehung der Auswärtigen, wenn von denſelben Reichs-Stände feindlich angefallen werden, verſtatten die Reichs-Geſetze dieſen kein freyes Recht, Krieg zu führen, ſondern haben auch dabey ihr Augenmerk auf den Nexum ciuitatis. Wie dann in der Handhabung des Landfriedens zu Worms von 1495. §. 7. ausdrücklich diſponiret iſt, daß weder der Kayſer, noch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ohne Wiſſen und Willen jährlicher Verſammlung einen

nen Krieg anfahen, noch einige Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen machen ſollen, die dem Reich zu Schaden und Nachtheil oder zuwider ſeyn möchten. Wenn gleichergeſtalten der Landfried von 1495. §. 6. ordnet: „Ob jemand in dieſem Landfrieden „begriffen, von weß Standes, Würde oder „Weſens der wäre, geiſtlich oder weltlich, „von yemand, den dieſer Landfried nicht „begriffen, würde befehdet, bekriegt, oder „ſunſt beſchädigt, daſſelbig ſoll durch die „Beſchädigten, oder auch Unſern Cammer„Richter, an Uns oder Unſer Anwäld, „und die jährlich Verſamlung der Chur„fürſten, Fürſten und Stände des „Reichs bracht werden, daſelbs den Be„kriegten oder Beſchädigten unverzogenlich „Hülf und Beyſtand oder Rettung geſche„hen ſoll.„ Wenn ferner auch der Landfrieden von 1521. gleich im Eingang zur Bewegurſach anführet: „daß ſich allerley Em„pörung und Widerwärtigkeit zwiſchen „fremden Gewalten auf des Reichs Glie„der oder Verwandten ereignen;„ So veroffenbahret ſich daraus, daß die Reichs-Ge-

ſetze,

ſetze, nicht einmal das Recht, mit auswärtigen Mächten Krieg zu führen, ſo ſchlechterdings den Reichs-Ständen frey laſſen. Man findet auch weder in einem Reichs-Geſetz noch in den obangeführten Stellen des Weſtphäliſchen Friedens und der Wahl-Capitulation, wo von dem Recht der Bündniſſe der Reichs-Stände die Rede iſt, einen Unterſchied des Rechts und deſſen Einſchränkung unter Mitſtänden oder Auswärtigen. Der Churfürſt von Brandenburg erkannte dieſe heilſame Vorſehung der Reichs-Geſetze, wenn Er durch ſeine Geſandten wegen des Münſter- und Holländiſchen Krieges zu Regenſpurg votiren laſſen: Male Praeſulem Monaſterienſem feciſſe, quod inſcio Caeſare ac Imperio Circulique Weſtphalici ordinibus tam periculoſum bellum foederatis Belgis mouerit, per quod vicinis iam multa incommoda inferantur. Puffendorf. L. 10. Rer. Brand. §. 9. ad ann. 1665. & §. 39. L. 11. ad a. 1672. Die Gefahr und Beſorgniß der Mitverwicklung benachbarter Stände oder des ganzen Reichs kan bey einem Krieg eines Reichs-Standes mit Aus-

wärtigen niemalen fehlen, es kan alſo auch niemalen die Ruckſicht auf das Band, durch welches ein Reichs-Stand mit Kayſer und Reich verknüpfet iſt, auſſer Acht gelaſſen werden. Es verdienet hier Henniges Anmerkung lit. q. medit. ad I. P. ad art. VIII. §. 2. ſonderlich am Ende nachgeſehen zu werden. Woraus dann erhellet, in welchen Geſetzmäßigen Schranken, und mit welcher Vorſicht, die Reichs-Stände der Hülfsleiſtung fremder Mächte ſich zu bedienen haben, und daß daher nichts weniger, als ein Beweiß für ein vermeyntes Recht der Reichs-Stände untereinander ſelbſt in den Reichs-Landen Krieg zu führen, genommen werden könne. Es wären vielmehr erhebliche Zweifel zu machen, ob auch nur der in der Wahl-Capitulation verſtattete Gebrauch fremder Hülfe, welcher an ſich und überhaupt auf einen rechtmäßigen Vertheidigungs-Fall eingeſchränkt iſt, auf die unter Reichs-Ständen ſelbſt ausbrechende Irrungen und Feindſeeligkeiten gedeutet werden könne, und nicht der Wahl-Capitulation eigentlicher und wahrer Verſtand hier hauptſächlich nur auf die

Ver-

Vertheidigungs-Verfaſſung eines Reichs-Standes gegen Auswärtige abzwecke.

Was der Anmerker weiter zu Behauptung ſeiner kriegeriſchen, oder vielmehr empöreriſchen Grundſätze anführen will, daß zufolge der neueſten Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 16. den Ständen des Reichs erlaubt ſey, ſich und die Seinigen der Beſchwerden von neuen, erhöheten oder gemißbrauchten Zöllen, ſelbſt ſo gut ſie können, zu erledigen; ingleichen daß nach dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument Art. XVII. §. 6. in allen zum Gegenſtand dieſes Friedens gehörigen Fällen, der Gebrauch der Waffen und die Selbſthülfe, wenn die gelindere Mittel eines gütlichen Vertrags und rechtlicher Behandlung nicht anſchlagen wollen, zugelaſſen ſey; damit iſt nichts weniger, als ein Reichs-Ständiſches Recht des Krieges, zu erweiſen. Dieſe in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmte Ausnahmen beſtättigen nur die Regel der überhaupt verbothenen Selbſthülfe, und ſind übrigens ſolchen Einſchränkungen unterworfen, und mit ganz beſonderen Betrachtungen begleitet, welche hier aus-

zuführen der Ort nicht iſt, die aber in ihrem erſten Anblick ſchon jeden Unpartheyiſchen überzeugen müſſen, daß von dieſer ſo wenig als irgend von einem moderamine inculpatae tutelae, eine Folge auf ein Recht der Waffen der Reichs-Stände untereinander gemacht werden könne. Ueberhaupt iſt diejenige Selbſthülfe, welche in einem beſondern lege permiſſiua ihren Grund hat, eben aus dieſem Grund von dem Hoheits-Recht des Krieges, als welches ſich eigentlich in dem Völker-Recht gründet, weſentlich unterſchieden. Daß am Ende der Commentator ſeine Reichsverfaſſungswidrige Sätze mit denen bey gegenwärtigem Krieg Preußiſcher Seits bekannt gemachten Abhandlungen beſteifen will, damit verräth er ſich ſelbſt, und giebt ſeine üble Sache noch mehr bloß. Man beruft ſich dagegen mit beſſern Grund auf die von dem Kayſerlichen Hof ans Licht getrettene öffentliche Schrifften, und auf die Sprache und Handlungen des Reichs.

Zu

Zu dem zehenden Hauptſtück von der höchſten Gerichtsbarkeit.

An ſtatt beſonderer Anmerkungen in der Materie der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers beruft ſich der Commentator auf des Prof. Carrachs Abhandlung der unrichtigen Begriffe von der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers, Halle 1758. Er hätte auch auf nichts beſſer, als auf ſein eigen Urbild ſich berufen können. Man findet dort keine andere Sprache, noch Grundſätze, als die dem neuen Hippolithus a Lapide vollkommen ähnlich ſind. Die Behauptung der alleinigen höchſten Jurisdiction des Kayſers über das Reich und deſſen Stände wird als einer der allerſeltſamſten und unrichtigſten, zugleich aber allerſchädlichſten Grundſätze des teutſchen Staats-Rechts vorgeſtellet, und die Obriſt-Reichs-Richterliche Gewalt für ein dem Kay-

ſer, denen Churfürſten, Fürſten und ſämtlichen Ständen des Reichs gemeinſchafftlich competirendes, und ſeit vielen Seculis gemeinſam ausgeübtes Majeſtäts-Recht, ausgegeben. Es will zuerſt aus den teutſchen Geſchichten angezogen werden, daß ehedem die Reichs-Fürſten und Stände niemalen vor dem Kayſer allein, oder vor einem von Demſelben für ſich angeordneten Gerichte geſtanden: vielmehr entweder das Fürſten-Recht, oder das Gericht der Parium curiae ſtatt gefunden, oder der Landes-Herr unter manchen Umſtänden bloß vor ſeinen Land-Ständen Recht genommen, oder in wichtigen Sachen, auch das ganze verſammlete Reich darüber gerichtet; daß ſelbſt das Gericht am Kayſerlichen Hofe, vor welchem ſich unterweilen die Reichs-Fürſten und Stände geſtellet, nicht vom Kayſer allein dependiret habe; und daß ſo gar der Kayſer ſelbſt vor dem Pfalzgrafen, als oberſten Hofrichter, belanget werden konnte.

Allein eben die teutſche Reichs-Geſchichte ſind es fürnemlich, welche den neuerlich ausgeheckten Staats-Lehren entgegen ſtehen, und

und das Anſehen der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt des Kayſers unterſtützen. Dann es iſt unlaugbar, daß in ältern Zeiten die Kayſer die höchſte Gerichtbarkeit über das Reich und deſſen Stände und Glieder auf mancherley Art willkührlich, theils durch das Kayſerliche Hofgericht, theils auf verſammleten Reichstägen, theils durch ihre im Reich aufgeſtellte Comites Palatinos, theils durch Kayſerliche Landvögte und Landgerichte in verſchiedenen Provinzien und Landen des Reichs, ausgeübet haben. Alle dieſe verſchiedene Anordnungen dependirten allein vom Kayſer. Kayſer Friederich II. behielte ſich bey Anordnung des Hofgerichts bevor, über Fürſten, und andere hohe Leute, wo es an ihren Leib, an ihre Ehre, oder an ihr Erbe oder Lehen gehet, ſelbſt zu richten. Die Kayſer waren aber hierdurch nicht gebunden, dieſe von dem Hofgericht ausgenommene Sachen für ein ſogenanntes Fürſten-Recht, oder an die verſammlete Reichstäge zu bringen: ſie haben vielmehr auch die Verhandlungen ſolcher wichtigen Reichs-Ständiſchen Strittigkeiten an ihrem Hof vorgenommen, und

das Gericht nicht nur mit Fürſten, Grafen und Herren des Reichs, welche am Kayſerlichen Hofe gegenwärtig waren, oder welche ſie dazu ſetzen wollten, ſondern auch mit ihren eigenen Kayſerlichen Räthen beſetzet. Haben ſie unterweilen die Rechts-Sachen der Fürſten und Stände auf öffentlichen Reichstägen zur Verhör und Entſcheidung genommen, ſo geſchahe ſolches nach ihrem Willkühr, und nicht aus dem vermeynten Grunde, als wann die Obriſt-Richterliche Gewalt ein gemeinſames Majeſtäts-Recht der geſamten Reichs-Stände wäre. Selbſt unter der monarchiſchen Regierung der Fränkiſchen Könige und der Carolinger wurden die wichtigere Rechts-Händel auf Reichstägen vorgenommen. Wer wollte aber daher ſogleich die Folgerung ziehen, daß die höchſte Gerichtbarkeit nicht bey den Königen, ſondern bey dem geſamten Reich geſtanden ſey? So ſind auch ferner die in den Provinzen des Reichs ehedem geweſene Comites Palatini, ingleichen die Advocati terrae, Aduocati generales, und endlich die verſchiedene Landgerichte durchaus Beweiſe der in damaligen Zeiten vom

vom Kayſer allein abhangenden höchſten Gerichtbarkeit im Reich. Und wenn man gleich zugeben will, daß des Kayſers eigene Perſon vor dem Pfalzgrafen belanget werden konnte; ſo verliehret hierunter deſſen Obriſt-Reichs-Richterliche Gewalt eben ſo wenig, als irgend einem andern Souverain oder Landes-Herrn, welche nach den Beyſpielen alter und neuer Zeiten kein Bedenken haben, vor ihren eigenen Räthen Recht zu geben und zu nehmen, dardurch an dem Hoheits-Recht der Gerichtbarkeit über die Unterthanen das mindeſte nicht abgehet.

Sodann will in der angeführten Carrachiſchen Abhandlung die vorgebliche Gemeinſchafft des geſamten Reichs an der oberſten Gerichtbarkeit aus nachſtehenden Gründen erwieſen werden:

I.) Die höchſten Reichs-Tribunalien ſtellen Kayſer und Reich zuſammen und auf völlig gleiche Weiſe vor. R. C. Ger. Ordn. von 1555. I. Th. 8. Tit. Conc. der Camm. Ger. Ordn. I. Th. 9. Tit. Jüngſter R. A. §. 165.

Ad I.)

Ad I.) Dieſe angeführte Stellen reden allein von dem Kayſerlichen und des Reichs Cammergericht, in deſſen Anordnung und Einrichtung zwar die Kayſer aus verſchiedenen beſonderen Urſachen die Reichs-Stände beygezogen, dennoch aber dardurch des Ihnen competirenden Vorrechts der höchſten Gerichtbarkeit ſich nicht begeben, vielmehr, der bey dem Kayſerlichen Cammergericht ſelbſt dem Kayſer zukommenden Vorzüge nicht zu gedenken, die fernere Ausübung der Reichs-Richterlichen Gewalt an dem Kayſerlichen Hofe ſelbſt durch den Kayſerlichen Hofrath, nach wie vor, beybehalten haben.

II.) Beede oberſte Reichs-Tribunalien werden Kayſerliche und des Reichs höchſte Gerichte genennet.

Ad II.) Dieſe Benennung macht keinen Beweiß, daß die höchſte Gerichtbarkeit ein gemeinſames Recht des geſamten Reichs ſey. Der Kayſerliche Reichs-Hofrath, welcher niemalen Kayſerlicher und des Reichs Hofrath, wie das Kayſerliche und des Reichs Cammergericht genennet wird, ſtehet unverneinlich nicht in derjenigen Dependenz vom

Reich,

Reich, in welcher das Cammergericht ſtehet, und iſt gleichwohlen ein Reichs-Gericht. Auch in ſouverainen Reichen und Landen iſt es nicht ungewöhnlich, die Parlamente und hohe Gerichts-Höfe, von dem Reiche oder von der Provinz, zu welcher ſie gehören, zu benennen.

III.) Die Reichs-Geſetze und teutſchen Staats-Handlungen behaupten durchgehends eine gleiche Abhängigkeit der Reichs-Gerichte von Kayſerlicher Majeſtät und dem ganzen Reich.

Ad III.) Jedoch erkennen dabey die Reichs-Geſetze und teutſchen Staats-Handlungen, den Kayſer, als obriſten Reichs-Richter, und als die Quelle aller Jurisdiction, Laut des Reichs-Abſchieds zu Nürnberg vom Jahr 1467. bekennen die Churfürſten und Fürſten, daß alle Recht und Gerichts-Zwang von unſerm Herrn dem Kayſer entſprieſſen; und eben daſelbſt §. 10. heißt es: Item auf daß unſerm Herrn dem Kayſer an ſeiner Oberkeit und Kammergericht - - - kein Irrung oder Abbruch geſchee. Vermög der Reichs-Hofr. Ordn. Tit. I. §. 1. iſt

iſt der Kayſer ſelbſt und allein des Reichs-Hofraths obriſtes Haupt und Richter.

IV.) Das vormalige Reichs-Regiment ſo wohl als die noch jetzo beſtehende beyde Reichs-Tribunalien ſind vom Kayſer und geſamten Reich gemeinſchafftlich errichtet worden.

Ad IV.) Mit dem Reichs-Regiment hatte es ſeine beſondere Beſchaffenheit, wiewohl auch deſſen Verfaſſung alſo eingerichtet war, daß dabey allenthalben das Kayſerliche Anſehen und Uebergewicht ſich hervorthat. Der Anlaß zu Errichtung des Cammergerichts war, daß die Stånde ein in den Reichs-Landen an einem beſtåndigen Ort beſtehendes und ordentlich beſetztes hőchſtes Gericht haben wollten, ſie ſuchten und erwarteten deſſen Errichtung allein vom Kayſer, und erkannten ihn auch hierinn als den obriſten Richter; der Kayſer konnte um ſo weniger unterlaſſen, in einer das ganze Reich und alle Stånde ſo ſehr intereſſirenden Angelegenheit, den Rath und die Mitwůrkung der Stånde beyzuziehen, als die Unterhaltung des zu beſtellenden hőchſten Gerichts von den Stånden, und die

Be-

Beſetzung deſſelben mit Männern, die der teutſchen Lande Rechten und Gewohnheiten kundig, ſomit aus verſchiedenen Creyſen wären, geſchehen ſollte, überhaupt auch dem Kayſer ſelbſt höchſtens daran gelegen war, die Errichtung und Anordnung des Gerichts alſo zu treffen, daß die Stände damit vollkommen befriediget, und ihre Beſchwerden ſowohl als angewohnte Befehdungen aufgehoben ſeyn möchten. Dabey aber bliebe der Kayſer dennoch, wie ſchon angemerket worden, in der ſeiner Obriſt-Richterlichen Gewalt anklebenden Ausübung der höchſten Gerichtbarkeit, auch privative, und auſſer dem gemeinſchaftlich errichteten Cammergericht; Und die nachherige Errichtung des neuern Reichs-Hofraths geſchahe von dem Kayſer allein. Uebrigens iſt es dann nicht eine bekannte Sache, daß auch die mehreſte Reichs-Ständiſche Hofgerichte von den Reichs-Ständen, mit Zuziehung ihrer Land-Stände ſind errichtet worden, ohne daß man deßwegen die Ober-Gerichtbarkeit, als ein Landes-Hoheits-Recht, den Reichs-Ständen abzuſprechen, ſich beygehen lieſſe.

V.)

V.) Kayſerliche Majeſtät dürfen ohne der Reichs-Stände Gutbefinden weder ein neues Reichs-Gericht etabliren, noch ein altes verändern.

Ad V.) Dieſe in den neuern Reichs-Geſetzen gemachte Einſchränkung hebet im übrigen das Kayſerliche Reſervat der höchſten Gerichtbarkeit nicht auf, ſondern beſtättiget daſſelbe.

VI.) Die Reichs-Stände haben jederzeit die Statthafftigkeit ihrer zu des Reichs Wohlfarth behufigen Erinnerungen wegen Beſtellung des Reichs-Hofraths und deſſen Juſtitz-Verwaltung behauptet.

Ad VI.) Ganz billig ſtehet auch den Reichs-Ständen ſolches zu, ohne Folgerung gegen des Kayſers höchſte Gerichtbarkeit: im übrigen aber erkannten ſie auch zugleich die vom Kayſer gemachte Reichs-Hofraths-Ordnung.

VII.) Keine Ordnung, und überhaupt kein Regulativ vor ein Reichs-Gericht kan von Kayſerlicher Majeſtät allein ohne Berathſchlagung und Einwilligung des geſamten Reichs verfertiget, erläutert, verbeſſert oder verändert werden.

Ad

Ad VII.) Mit den Cammergerichts-Ordnungen hat es dißfalls ſeine Richtigkeit. Die erſte Reichs-Hofraths-Ordnung iſt A. 1559. von Kayſer Ferdinand I. allein verfaßt, und dieſes Recht war forthin ein alleiniges Kayſerliches Reſervat, bis auf den Kayſer Matthias, welcher zuerſt in der Wahl-Capitulation Art. XI. ſich verbunden: genanten Unſern Hofrath wollen wir auch gewiſſe Ordnungen und *Inſtructionen* verfaſſen, die alte *revidi*ren, und bey nächſter Verſamlung **der geſamten Churfürſten** zu ihrem Gutachten übergeben. Nach der Zeit, und zwar A. 1658. wurde von den Fürſten die Verfaſſung der Reichs-Hofraths-Ordnung nach geſamter Stände Gutbefindung und Einwilligung, anverlanget, und in den folgenden Jahren mehrmals betrieben; es iſt aber erſt in Kayſer Carls VI. und den darauf gefolgten zwey letztern Capitulationen ausdrücklich geſetzet worden, daß der Kayſer von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeſſernder Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern ſolle; inzwiſchen aber auch gleichwohlen die alte Reichs-

Hofraths-Ordnung anerkannt worden. Es iſt alſo irrig, wann vorgegeben werden will, als hätten die dreyfache Reichs-Hofraths-Ordnungen des Kayſer Ferdinands I., Matthiä und Ferdinands III. keine Krafft und Autorität. Erſtere war an ſich durch des Kayſers Autorität allein gültig, weil weder der Churfürſten noch übrigen Stände Beyziehung erforderlich war. Die zwote iſt dem Chur-Collegio communiciret worden, und die Verbindung, ſolche dem geſamten Reich vorzulegen, war noch nicht vorhanden. Die dritte iſt, ohngeachtet weder mit dem Chur-Collegio, noch mit dem geſamten Reich hierüber Communication beſchehen, einweilen, bis zu einer comitialiter vorzunehmenden Verbeſſerung, für gültig angenommen.

VIII.) Das Recht, beyde höchſte Reichs-Tribunalien zu viſitiren, und deren Reviſion vorzunehmen, kommt Kayſerlicher Majeſtät und dem geſamten Reich zu.

Ad VIII.) In Anſehung des Cammergerichts hat es auch hier keinen Zweifel. Die freye Befugniſſe des Kayſers über den Reichs-Hofrath ſind deßfalls erſt durch die neuere

Wahl-

Wahl-Capitulationen genauer eingeſchränket worden. Der Kayſer Matthias wurde in der Wahl-Capitulation nur verbunden: Denſelben (Reichs-Hofrath) auch jährlich oder in zweyen Jahren einmal mit Zuziehung des Erzbiſchoffen zu Mayntz, als Erz-Canzlern, zu viſitiren. Der Stände Anſinnen, daß die Viſitation des Reichs-Hofraths jährlich durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs von beyden Religionen in gleicher Anzahl vorzunehmen, veſtgeſetzet werde, iſt bishero noch unwürkſam geblieben; wie auch die in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichs-Deliberation ausgeſetzte nähere Beſtimmung des modi viſitandi bishero noch nicht erfolget iſt. Inzwiſchen aber iſt die Mitwürkung des Reichs bey Viſitirung des Reichs-Hofraths, nach dem Innhalt der neueſten Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 6. 7. nicht in Zweifel zu ziehen.

IX.) Die Privilegien der Exemtion von der höchſten Reichs-Tribunalien Gerichtbarkeit ſind in denen Capitulationen, nahmentlich in der neueſten Art. XVIII. §. 1. fürs künftige abgeſtellt.

Ad IX.) Da aber die Kayſer vormals in Ertheilung derſelben freye Hände gehabt, auch die von ihnen ehmals ertheilte in den Capitulationen als gültig anerkannt und beſtätiget ſind; ſo iſt hierinn abermal ein Beweiß der dem Kayſer von jeher zukommenden höchſten Gerichtbarkeit, und wasgeſtalten ſolche erſt in neuern Zeiten durch Geſetze und Verträge, und zwar nur in gewiſſer Maaß, beſchränket worden.

X.) Kayſerliche Majeſtät ſind vermög der Capitulation Art. XVI. §. 7. verbunden, dem Proceß der Reichs-Gerichte ſeinen ſtracken Lauf zu laſſen ꝛc.

Ad X.) Diß benimmt der Obriſt-Richterlichen Gewalt nichts, denn auch derjenige, welcher die höchſte Herrſchafft beſitzt, und das Majeſtäts-Recht der oberſten Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ſoll die einmal verordnete Gerichte in ihrem Gang und Weſen laſſen, und die Ordnung durch willkührliche Verfügungen nicht unterbrechen noch ſtören: welches auch

Ad XI.) Von der Verordnung der neueſten Capitulation Art. XVI. §. 9. zu ſagen iſt, wenn zufolge derſelben von Kayſerlicher Majeſtät keine Commiſſion, oder etwas anderes

Be-

Beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, denen Reichs-Gerichts- und andern deſſelben Ordnungen zuwider ausgehen ſoll.

Jngleichen

Ad XII.) kan von der Verbindlichkeit des Kayſers, nicht nach Belieben einem Reichs-Tribunal gewiſſe Sachen abzunehmen, und dem andern aufzutragen, und keinem Reichs-Gerichte von dem andern eingreifen, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ vom Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es ſey, cognoſciren zu laſſen, keine nur ſcheinbare Folge gegen die höchſte Gerichtbarkeit des Kayſers gemacht werden. Dieſe angeführte Verbindlichkeit hat ihren Grund in der Sache ſelbſt und in der einmal veſtgeſtellten Einrichtung und Ordnung der höchſten Gerichte, deren Beobachtung auch ein ſouverainer Herrſcher eines Reichs ſich zur Maaß-Regel dienen laſſen muß.

Eben dieſe Beſchaffenheit hat es

Ad XIII.) mit dem Art. XVI. §. 12. und Art. XVII. §. 15. der neueſten Wahl-Capitulation, vermöge deren Kayſerliche Majeſtät nicht geſtatten ſollen, daß andere Dero Räthe und Miniſtri ſich in des Reichs-Sachen, wel-

che vor den Reichs-Hofrath gehören, einmiſchen. ꝛc.

Ferner auch

Ad XIV.) mit der durch beſondere Ordnungen und Geſetze gemachten Beſtimmung in Abſicht auf den Vortrag, die Reſolutionen, und die Ausfertigungen.

Gleichergeſtalten

Ad XV.) mit der Einſchränkung, neue Rechts-Mittel nicht zu vergönnen, oder deren Verfaſſung, wider die vorhandene Reichs-Satzungen, abzuändern; Endlich auch

Ad XVI.) mit dem Recht der Austräge, welche, nachdem ſie durch Verträge und Geſetze veſtgeſtellt, oder durch Conceſſionen und Privilegien der höchſten Gewalt verſtattet ſind, allerdings auch von jedem Monarchen aufrecht erhalten, und darwider keine Eingriffe noch Beeinträchtigungen nachgeſehen werden ſollen. Daß übrigens das Recht der Austräge zum Theil von Kayſerlichen Conceſſionen herrühre, welches doch Carrach widerſprechen will, iſt eine kundbare Sache, und in gewiſſer Art ſelbſt in dem Art. XVIII. §. 7. anerkannt, wie dann auch die Austräge Kayſerliche Com-

Commiſſarien in den Reichs-Geſetzen genennet werden.

Man ſiehet ſchon aus dem, was hier nur ganz kürzlich angeführt worden, daß von den erſten Zeiten der teutſchen Reichs-Verfaſſung her die Kayſer die höchſte Gerichtbarkeit im Reich geübet haben, und ihre deßfallſige Befugniſſe erſt nach und nach in neuern Zeiten eingeſchränket worden; daß folglich 1) die in den Reichs-Geſetzen gemachte Einſchränkungen nicht weiter, als ſie ausdrücklich und Reichs-Conſtitutionsmäßig gemacht ſind, auszudeuten, und im übrigen die höchſte Jurisdiction des Kayſers annoch in ihrem Weſen ſey und bleibe; daß 2) ermeldte Einſchränkungen mehrentheils nur auf dasjenige gehen, was ſeinen eigentlichen und nähern Bezug auf die Geſetzgebende Gewalt hat, welche nach der Reichs-Verfaſſung ein Comitial-Geſchäffte iſt; oder auch 3) ſolche Puncten betreffen, welche an und für ſich ſchon, auch nach den Begriffen des allgemeinen Staats-Rechts, Pflichten eines jeden Regenten in ordentlicher Ausübung der höchſten Gerichtbarkeit ſind, alſo keinen Beweiß eines nicht zuſtehenden Majeſtäts-Rechts ausmachen können; daß ſo-

fort 4) das Uebergewicht der höchſten Reichs-Gerichtbarkeit, um ſo weniger auf die in gewiſſen Stücken einſchlagende gemeinſchafftliche Reichs- und Comitial-Gerechtſame, falle, als auch an dieſen die Theilnehmung des Kayſers beträchtlich und weſentlich iſt; noch weniger aber 5) der eigentliche und alleinige Sitz der höchſten Gerichtbarkeit im Reich dem geſamten Corpori beygeleget werden könne, als bey welchem zwar die Geſetzgebende Gewalt auch im Reichs-Juſtitz-Weſen, keineswegs aber die Ausübung der höchſten Gerichtbarkeit ſelbſt hafftet; dieſe demnach 6) dem Kayſer als ein ihm zukommendes Majeſtäts-Recht nicht widerſprochen werden könne, wenn man nur den richtigen Begriff davon in Gemäßheit der Reichs-Geſetze und teutſchen Reichs-Verfaſſung ſich machen, und vor Augen haben will, daß das Reich ein durch Geſetze und Verträge geordneter Staat ſey, und die in einer ſolchen Staats-Verfaſſung dem Haupt zukommende Majeſtäts-Rechte, ganz anders, als in freyen monarchiſchen Staaten, oder nach dem Maasſtab des allgemeinen Staats-Rechts, angeſehen und beurtheilt werden müſſen: eine Regel, welche

welche überhaupt in Beurtheilung der Kayſerlichen Majeſtäts-Rechte, und Reſervate, ſtets zum Augenmerk genommen werden muß.

Dieſes vorausgeſetzt, wird die ächte Beſchaffenheit und der wahre Werth der dem Kayſer in Verwaltung des Reichs-Juſtitz-Weſens beſonders und alleinig zukommenden Prärogativen und Reſervate, jedem Unpartheyiſchen alſo in die Augen fallen, daß er den Irrthum derjenigen, welche nach den Begriffen der Carrachiſchen Abhandlung, ſolche Vorzüge nur dafür anſehen wollen, die in einem ſolchen Staats-Syſtem, wo mehrere Perſonen und Collegia zuſammen das ganze Regiment führen, einer gewiſſen Perſon zum bequemen Exercitio anvertrauet werden können, und die durch des Reichs gemeinſchafftlichen Auftrag an den Kayſer überlaſſen worden wären, leicht erkennen wird. Die willkührliche Unterſtellung einer den Ständen überhaupt zukommenden Mitregierung, und eines von denſelben herrührenden gemeinſchafftlichen Auftrags gewiſſer Rechte an den Kayſer, iſt ſchon an andern Orten als ungegründet dargethan worden: es zeiget ſich aber der Unbeſtand derſelben faſt nirgends deutlicher,

als in eben der Materie der Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt, wenn ſolche in der behörigen Verbindung der Reichs-Geſetze mit den Reichs-Geſchichten betrachtet wird. Denn ſolche Betrachtung läſſet keinen Zweifel übrig, daß der Kayſer allezeit als oberſter Reichs-Richter anerkannt, und auch durch die von Zeit zu Zeit mehrers beygetrettene Mitwürkung der Reichs-Stände, jene obriſtrichterliche Gerechtſame des Kayſers, nicht aufgehoben werden, die Demſelben aber deßfalls noch auſſer Einſchränkung oder Mitwürkung des Reichs zuſtändige Vorrechte, in der in ältern Zeiten dem Kayſer frey und unbeſchränkter, ſolitarie oder principaliter, zugekommenen obriſten Jurisdiction, nicht aber in einem vorgeblichen Willkühr der Mitregenten, noch in einem Vertrag mit denſelben, gegründet, und alſo wahre Kayſerliche Reſervate ſeyen. Wir wollen dieſelbe beſonders in aller Kürze betrachten, und die Carrachiſche Einwendungen dagegen, wie ſie §. 8. enthalten, beleuchten.

I.) Kayſerliche Majeſtät beſtellen den Reichs-Hofrath mit Präſidenten und Räthen, ſalariren auch ſelbigen. Hiervon aber, iſt

iſt die Einwendung, falle kein Schluß auf den Urſprung der richterlichen Gewalt dieſes Reichsgerichts-Collegii, oder auf deſſen Abhängigkeit vom Kayſer allein, indem 1) die Reichs-Geſetze die Dependenz des Reichs-Hofraths vom ganzen Reich, und deſſelben obhabende Verbindlichkeit gegen das ganze Reich, ſamt ſeiner Schuldigkeit, die Reichs-Geſetzen, dem darinn vorgeſchriebenen modo procedendi, und inſonderheit der Reichs-Cammergerichts-Ordnung ſchlechthin zu folgen, aufs kräfftigſte verſichern; 2) die Reichs-Stände mehrmalen, beſonders Anno 1643. proteſtiret haben, den Reichs-Hofrath keineswegs dem Kayſer ganz zu ſeiner bloßen Willkühr überlaſſen zu haben; 3) das eigene Geſtändniß des Oeſterreichiſchen Geſandten von Anno 1641. die Monita der Reichs-Stände rechtfertige; 4) in den Reichs-Satzungen die Eigenſchafften des Reichs-Hofraths-Präſidenten und der Reichs-Hof-Räthe, in Anſehung der Nation, Geſchlechts-Würde, Religion ꝛc. vorgeſchrieben ſeyen; 5) Kayſers Matthiä Intention vor die Autorität und urſprüngliche Befugniß des geſamten Reichs ſtreite; 6) Chur-Maynz, als Erz-Canzler

des

des Reichs, ohne Maaßgebung des Kayſers, die Beſtellung und Anſetzung der Reichs-Hofraths-Canzley ꝛc. allein zu exerciren habe; 7) die Capitulation Art. XXV. §. 5. ſogar eine Beſtimmung des förderſamſten richtigen und ohnabzüglichen Abtrags der Salarien der Reichs-Hofräthe beſtimme.

Dieſen Einwendungen wird mit allem Grund entgegen geſtellet, daß die Kayſerlicher Majeſtät zukommende Beſtellung des Reichs-Hofraths allerdings als ein Reſervat-Recht der Kayſerlichen höchſten Jurisdiction anzuſehen ſey. Man gedenket nicht hievon einen Schluß auf den Urſprung der richterlichen Gewalt dieſes höchſten Reichs-Gerichts, oder auf deſſen Abhängigkeit vom Kayſer allein zu machen. Dann wer wollte eines zu Verwaltung des Reichs-Juſtitz-Weſens angeordneten höchſten Gerichts Verbindung gegen das Reich, welche doch ſelbſt in dem Endzweck und Gegenſtand deſſelben ihren Grund hat, in Abrede ſtellen? So hat auch daſſelbe nach der teutſchen Reichs-Form und den Reichs-Geſetzen keine abſolute Abhängigkeit vom Kayſer allein, ſondern auch in beſtimmter Maaße von dem Reich. Uebrigens aber

ſind

ſind doch dabey die Reſervat-Rechte des Kayſers vorzüglich. Dieſe veroffenbahren ſich vornemlich in dem Urſprung deſſelben. Der Reichs-Hofrath iſt ſeinem Urſprung nach lediglich ein Kayſerlicher Hofrath, wie er auch dieſen Namen führte, und noch unter Kayſer Carl V. wurde alles, ſo die Reichs-Sachen und ſeine ſamtliche in Teutſchland gelegene Lande angienge, in einem Hofrath zuſammen tractiret. Inſonderheit

Ad 1) wird durch die Verbindung des Reichs-Hofraths an die Reichs-Geſetze und Cammergerichts-Ordnung die höchſte Gerichtbarkeit des Kayſers nicht aufgehoben. Es iſt ſchon angemerket worden, daß die Geſetzgebende und die Obriſtrichterliche Gewalt im Reich nicht miteinander zu vermengen, noch in gleicher Maaß zu beurtheilen ſeyen.

Ad 2) Das Intereſſe der Religion, und die von den Evangeliſchen geſuchte Religions-Parität bey dem Reichs-Hofrath, iſt es, welches die Evangeliſche Stände veranlaſſet hat, gegen eine bloß willkührliche Diſpoſition des Kayſers mit ſeinem Reichs-Hofrath, Erinnerungen zu machen. Sie haben aber dabey ſelbſt jederzeit ausdrücklich ſich erkläret, daß

ſie

ſie nicht gemeynet ſeyen, Kayſerlicher Majeſtät die Jurisdiction zu entziehen. Und noch mehr haben damals die Catholiſche Stände die Gerechtſame des Kayſers eifrifrig behauptet. Chur-Sachſen votirte Anno 1612. Wären Sie nie der Gedanken geweſen, daß dem Haupt die *Jurisdiction* zu entziehen, ſondern *inhær*irten in deme Dero Löbl. Vorfahren Exempel, und wären der Meynung, *quod Imperator non ſolum concurrentem, verum etiam ampliorem iurisdictionem cum Camera* habe, von deme Sr. Churfürſtl. Gn. ſelbſt, *tanquam à fonte*, Ihre *Jurisdiction* nehmen und empfangen müßten. Als auf dem Reichs-Deputations-Tag 1643. in der Materie vom Juſtitz-Weſen geſchloſſen wurde, daß vorerſt die Gebrechen bey dem Cammergericht unterſucht werden ſollten, wurde unter andern angeführt, daß wegen des Reichs-Hof-Raths die Gefahr nicht ſo gar augenſcheinlich ſeye, indem ſelbiges *Conſilium* von Kayſerl. Maj. einig und allein *immediate depend*irte, und Deroſelben frey ſtünde, dem Weſen, ſo offt ſie wollen, zu helffen, und es in beſſern Stand zu richten. Auch lieſſe

Ad 3) Oeſterreich Anno 1643. unter andern, votando ſich dahin vernehmen: Mit dem Reichs-Hofrath haben Churfürſten und Stände *proprie* und eigentlich nichts zu ſchalten oder zu walten, als welcher einzig und allein von Ihro Kayſerl. Majeſt. zu dem Ende eigens beſtellet, angenommen und beſoldet wird, damit Sich Ihre Majeſt. dieſes Raths-*Collegii* und eines jeden demſelben einverleibten *Aſſeſſoris*, in Verwaltung des Kayſerl. Amts, mit Ertheilung Rechts und Gerechtigkeit gegen und unter den Ständen des Reichs bedienen könnte, daß Sie alſo Namen und Urſprung nicht *immediate* vom Reich, ſondern von Ihrer Kayſerl. Majeſt. tragen, und denſelben allein von der Natur und Eigenſchafft deren ihnen zu ihrer Handlung und Ausrichtung vertrauet- und auferladener Geſchäfften bekommen, da Sie doch ſonſt ohne alles Mittel Ihrer Kayſ. Maj. beſoldete, und verpflichte Räthe und Diener ſeyn, *conſequenter* auch ihre *Inſtructiones* und Ordnungen von Ihrer Majeſt. einzig zu gewarten, auch Deroſelben ein mehrers in die

Inſtru-

Inſtruction zu ſetzen, nicht zuzumuthen ſeyn kan, als wozu Sie durch die Kayſerl. Wahl-*Capitulationes pro adminiſtranda Iuſtitia* verbunden ſeyn; Allermaſſen wie Ihrer Kayſerl. Majeſt. auch neben denen Reichs-Hof-Räthen, wegen anderer Deroſelben Erb-Königreichen und Landen, noch mehr abſonderliche Raths-*Collegia* halten, ſo nach Art deren auf dieſelbe verlegter Geſchäfften den Namen tragen, und das Böhmiſche, Ungariſche, Oeſterreichiſche genennet werden; gleichwohl, wie der Reichs-Hofrath auf die Reichs-*Conſtitutiones*, alſo dieſe auf die Lands-Ordnungen, verpflichtet ſeyn, und doch nicht von ein- und andern Königreichs oder Erz-Herzogthums Ständen, ſondern ohne Mittel von Ihrer Kayſerl. Majeſt. ſelbſt *dependi*ren thun. Mit Oeſterreich waren die Catholiſchen Stände einſtimmig, und behaupteten, daß von Kayſerl. Majeſt. als dem alleinigen Haupt, dieſes Hohe Gericht lediglich und ſchlechterdings abhienge. Als die Evangeliſche bey den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen auf Beſtellung mehrerer Reichs-Gerichte den Antrag

Digitized by Google

trag machten, erklärten ſie ſich in ihrem Gutachten 1645. daß es dabey keine andere Meynung und Verſtand habe, als daß an allen und jeden mehrbemeldten höchſten und gleichen Gerichten alle Citationes, Mandata, Decreta und Commiſſiones im Namen und Autorität der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät und unter Dero Secret ausgehen, auch ſonſten Deroſelben in Præſentirung der Präſidenten, jedoch von beyden Religionen an hergebrachter höchſten *Juriſdiction*, Regal, *Poteſtät* und *Præeminenz*, ſonderlich an den bekannten reſervirten Fällen Feudorum regalium, wie auch an Dero competirenden Concurrenz in cauſis fractæ pacis im geringſten nichts derogiret noch benommen, ſondern ſolches alles mit gebührendem ſchuldigſtem Reſpect vorbehalten ſeyn ſolle. So ſehr die Evangeliſche A. 1643. in ihren Monitis über die Reichs-Hofraths-Ordnung, und deren Eingangs-Worte: Deſſen obriſtes Haupt und Richter allein Wir ꝛc. auf die Weglaſſung der Particul allein, angedrungen; ſo bündig verwahreten ſie ſich doch alle in ihren Votis, daß es hiebey die Meynung nicht

habe, Kayſerlicher Majeſtät Dero zuſtehende Kayſerliche Autorität, Jurisdiction und Hoheit in ungebührenden Zweifel zu ziehen. In dem Braunſchweigiſchen Voto, welches für anderen ſehr ausführlich iſt, heißt es: Obwohl bekannt, was Kayſerlicher Majeſtät, als dem Oberhaupt im Reich, *quoad Dicæotheſiam*, abſonderlich aber in dem Reichs-Hof-Rath, für *Autorit*ät und Hoheit zuſtünde, ſo hätte es doch um die *Nomotheſiam* oder *Legumlatoriam* die Bewandniß, daß davon, als einer *ad Iura Comitiorum* gehörigen Sache, geſamte Churfürſten und Stände *in ſemiſſem participirten* ꝛc. So würde es auch verhoffentlich die Meynung nicht haben können, ob *dependirte* der Reichs-Hof-Rath von Ihro Kayſerl. Majeſtät dergeſtalt allein und *abſolute*, daß Churfürſten und Ständen, ſonderlich *quoad Conſtitutionem ipſius Iudicii et adminiſtrationem iuſtitiae* gar nichts darzu zu reden, und *pro ſalute Imperii* behufige Erinnerungen zu thun ꝛc. Es werden ſofort in dieſem Voto mehrere Gründe angeführt, welche von einem Carrach und ihme Gleichgeſinnten gegen die Kayſerliche

ſerliche Jurisdiction gebraucht werden, hier aber nur gegen eine der formæ Imperii zuwider laufende *Total Abdication* des Reichs-Hof-Raths vom Reich gerichtet ſind, und dahin abzielen, daß den Ständen in der ad Iura Comitiorum gehörigen Geſetzgebenden Gewalt nichts entzogen, und ihnen *pro ſalute Imperii* behufige Erinnerungen zu thun, zugelaſſen werde. Inzwiſchen bliebe der Satz dennoch beſtehen: daß Kayſerliche Majeſtät allein des Reichs-Hofraths obriſtes Haupt und Richter ſeyen. Die bisher angezogene Stellen können in Moſers Geſchichte und Erläuterung der Reichs-Hofraths-Ordnung, 1. B. p. 51. 127. 133. 134. 136. 143. 165. 172. 198. 388. ꝛc. nachgeleſen werden.

Wenn ferner ad 4) die Reichs-Satzungen gewiſſe Eigenſchafften der Reichs-Hofraths-Präſidenten und Räthe beſtimmen, ſo ſind es ſolche, welche der Reichs- und Religions-Verfaſſung gemäß ſind, und alſo gegen die Kayſerliche Jurisdictions-Gerechtſame nicht ſtreiten.

Und wenn ad 5) Kayſer Matthias oder einer ſeiner Nachfolger den Anſinnungen der Stånde willfåhrig zu ſeyn, und von den Kayſerlichen Rechten etwas nachzugeben, ſich erklåret, ſo iſt es mehr ein Beweiß für die urſprüngliche Autoritåt des Kayſers, als gegen dieſelbe; wiewohlen der verlangte Beyſatz: mit Zuthun des H. R. Reichs Stånde, nicht zum Vollzug gekommen.

Ad 6) Die Rechte Chur-Maynz, als Erz-Canzlers, ſind den Kayſerlichen Rechten um ſo weniger zu einem Abbruch, je gewiſſer die Verbindung und nåhere Dependenz der Reichs-Aemter mit und von dem Kayſerlichen Anſehen iſt, und daſſelbe vielmehr verherrlichen.

Noch weniger wird ad 7) die Verbindlichkeit des Kayſers zu richtigem Abtrag der Salarien der Reichs-Hofråthe zum Nachtheil der Kayſerlichen Rechte auszudeuten ſeyn, vielmehr eben um deßwillen, weil der Kayſer die Reichs-Hofråthe allein beſtellet und ſalariret, iſt er auch zu richtiger Bezahlung der Salarien verpflichtet.

II.

II. Gehöret zu den Prärogativen des Kayſers die Beſtellung des Reichs-Cammer-Richters und beyder Cammergerichts-Präſidenten: die in den Reichs-Geſetzen beſtimmte Qualitäten derſelben ſind nach dem Reichs-Syſtem abgemeſſen, und ſofort den Kayſerlichen Vorzügen der höchſten Gerichtbarkeit nicht entgegen.

III. Die bey dem Kayſer urſprünglich hafftende höchſte Gerichtbarkeit iſt der Grund ſo wohl dieſer Beſtellung der vorzüglichſten Perſonen bey dem Cammergericht, als auch des geſamten Reichs-Hofraths: ein aus der Stände angeblicher Heimſtellung und Conventional-Auftrag herzuleiten vermeynter Grund iſt in den Geſchichten und Geſetzen ganz unerfindlich.

Letzlich IV. daß bey den höchſten Reichs-Tribunalien die Ladung, Verordnungen und Abſchiede im alleinigen Namen Kayſerlicher Majeſtät abgefaſſet, ausgefertiget und publiciret werden, bleibet gleichwohl ein ſicheres Kayſerliches Vorrecht, iſt auch oben angeführter maſſen von den Ständen ſelbſt dafür ausdrücklich anerkannt: und wenn es gleich an

 ſich

ſich keine reelle Würkung hat, ſo iſt doch der Grund deſſelben, nemlich die urſprüngliche Gerichtbarkeit des Kayſers, von mehrerer Krafft und Würkſamkeit, als daß es bloß für ein Schema der Majeſtät, wofür auch nicht einmal die im Namen des Kayſers geſchehende Publication der Reichs-Geſetze gehalten werden mag, anzuſehen ſeyn ſollte.

Es iſt ferner nach den Grundſätzen des Herrn Prof. Carrachs ein irriger und chimäriſcher Haupt-Begriff, daß der Kayſer die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reich ſey. Dieſes iſt nicht nur ein Cathedermäßiger Ausdruck; er iſt auch Canzley- und Reichsgeſetzmäßig, wie davon ſchon oben Beyſpiele angeführt worden, und noch viel mehrere beygebracht werden könnten, wenn ſie nicht ſelbſt Gegentheils eingeſtanden würden. Durch ein höhniſches Geſpötte werden ſie nicht zernichtet. Es ſind wahrhaffte und redliche Anerkenntniſſe der Stände, welchen das Gifft einiger Neuerlinge und Aufwiegler im Staats-Recht noch unbekannt war. Die Realität der Wahrheit zeigt ſich darinn, daß die Reichs-Stände ihre Juriſdictions-Gerechtſame, und

beſon-

beſonders den Blutbann, welcher ohne Kay-ſerliche Verleihung niemand zukam, vom Kay-ſer zu Lehen erhalten, und dieſelbe den Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt, und den Reichs-Tribunalien ſubordinirt ſind.

Endlich ſtellet er als den dritten unrichtigen Haupt-Begriff vor, daß man dem Kay-ſer eine Obriſt-Reichs-Richterliche Macht wegen Ertheilung der Privilegien in Reichs-Gerichtbarkeits-Sachen zuſchreibe. Er wendet dagegen ein, daß 1) die Exemtions-Privilegien ganz abgeſchaffet, 2) die Priuilegia de non euocando an ſich keine Privilegien ſeyen, 3) das Priuilegium electionis fori ſelten vorkomme, und 4) ſelbiges und die Priuilegia de non appellando den Kayſern in mehrern Capitulationen implicite diſſuadiret worden, 5) allenfalls die Ertheilung ſolcher Privilegien zu denen an Kayſerliche Majeſtät abgetretenen einzelnen Stücken der höchſten Gerechtſame gehörte, 6) ſolche oftmals zum Vortheil der Reichs-Stände gereichen, und alſo deſto leichter nachzuſehen; überall aber 7) nicht ultra tertium zu extendiren ſeyen; 8) hiermit diejenige Gewalt einige Verwandtſchafft zu ha-

den ſcheine, ſo Kayſerl. Majeſtät Art. XVIII. §. 9. der Capitulation wegen der Exemtionen vom Rothweiliſchen Hof- und den Schwäbiſchen Landgerichten geſtattet worden.

Allein ad 1mum gleichwie die vorhin von den Kayſern ertheilte Exemtions-Privilegien, vermög Art. XVIII. §. 1. & 2. der neueſten Wahl-Capitulation, gültig bleiben; alſo beſtehet auch der hieraus nehmende Beweiß für die höchſte Reichs-Richterliche Gewalt des Kayſers, wenn gleich Derſelbe ſich nunmehr verbindet, künftighin die Exemtion von den Reichs-Gerichten nicht zu geſtatten. Gleicher Beweiß bleibet ad 2dum von den Priuilegiis de non euocando ſtatthafft, aus deren ehmaligen von den Ständen ſo vielfältig geſuchten Ertheilung aufs deutlichſte erhellet, wie ausgebreitet, und ſelbſt über der Stände Territorial Jurisdiction würkſam, die Obriſt-Richterliche Gewalt des Kayſers geweſen ſey, und daß dieſelbe auch heut zu Tag noch nicht für vergeblich und ohnnöthig erachtet werden können, beweiſet die Capitulation Art. XVIII. §. 4. & 6. wo die Stände den Kayſer verbinden, bey den Priuilegiis de non euocando

ſie

ſie zu ſchützen, und in deren künftigen Ertheilung die Nothdurft väterlich zu beobachten. Ad 3^{tium} die Priuilegia electionis fori, wenn ſie auch ſelten vorkämen, ſind dennoch ein Vorrecht der Kayſerlichen höchſten Jurisdiction, wie auch die deſto häufiger geſuchte Priuilegia de non appellando, und daß ad 4^{tum} in deren Ertheilung eine väterliche Beobachtung der Nothdurft dem Kayſer anempfohlen wird, iſt nur eine Erinnerung an diejenige Verbindlichkeit, welche die Sache ſelbſt mit ſich bringet, keinesweges alſo eine Beſchränkung des Kayſerlichen Vorrechts. Daß aber ad 5^{tum} die Ertheilung ſolcher Privilegien eine wahre Folge der von den älteſten Zeiten her und urſprünglich den Kayſern allein zukommenden höchſten Jurisdiction ſey, ſetzet die Geſchichte auſſer allen Zweifel: Und daß ad 6^{tum} in dieſen Fällen, um darunter vorwaltenden Vortheils der Reichs-Stände und ihrer freyen Ausübung der Superioritäts-Rechte wegen, deſto leichtere Nachſicht zu gönnen wäre, iſt eine träumeriſche Einbildung, eine elend erbettelte Ausflucht. Wenn der eingebildete Vortheil der Reichs-Stände

 und

und eine ungebundene Ausübung ihrer Superioritäts-Rechte die Richtſchnur der Reichs-Richterlichen Gewalt ſeyn ſoll; ſo wird es bald nicht nur um das ganze Reichs-Juſtitz-Weſen, ſondern auch um die ganze Reichs-Verfaſſung und um alle Kayſerliche Vorrechte völlig gethan ſeyn; ſo iſt zu bewundern, wie die Stände den Kayſer verbinden mögen, daß Er Denſelben, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht geſtatten, und in Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando &c. die Nothdurft väterlich beobachten ſolle. Dergleichen Befugniſſe ſind ad 7mum nicht bloß Exceptionen, ſondern ein Ausfluß der in regula dem Kayſer allein competirenden Jurisdiction; Die Theilnehmung hingegen, welche die Reichs-Stände in einigen beſondern Stücken nach und nach an ſich gezogen haben, machet die Exception von der Regel aus, wenn man anderſt der Folge und dem Zuſammenhang der Geſchichte und Reichs-Geſetze nicht widerſprechen, und Gewalt anthun will. Es hat hiermit ad 8vum allerdings diejenige Gewalt eine Ver-

Verwandtſchafft, welche Kayſerlicher Maje-ſtät wegen der Exemtionen vom Rothweili-ſchen Hof- und den Schwäbiſchen Landge-richten zukommt; denn auch dieſe Exemtio-nen haben keinen andern Grund, als in der von den Kayſern urſprünglich allein aus-geübten Juriſdiction, von deren Befugſame die in allen teutſchen Provinzien angeordnete Kayſerliche Landgerichte, und deren alleinige Dependenz vom Kayſer, den augenſcheinlich-ſten Beweiß machen.

Wenn nun aus dem bißher angeführten überhaupt erhellet, daß die Einwendungen gegen des Kayſers höchſte Gerichtbarkeit im Reich theils ſolche Puncten, welche in die Reichsgeſetzgebende Gewalt einſchlagen, theils ſolche Einſchränkungen, welche entweder die Natur der Sache ſelbſt, oder die teutſche Reichs-Verfaſſung mit mit ſich bringet, die aber übrigens die Ausübung der Kayſerlichen Rechte nicht aufheben, betreffen, theils auf angenommene Hypotheſen, welche den offen-bahren Reichs-Geſchichten zuwider laufen, gebauet ſind; wann ſodann in Betrachtung gezogen wird, daß 1) die Reichs-Geſetze, und inſon-

inſonderheit die Wahl-Capitulation dem Kayſer die Juſtitz-Verwaltung beſonders anbefehlen, daß Er im Römiſchen Reich Fried und Einigkeit pflanze, Recht und Gerechtigkeit aufrichte, die Juſtitz nach Innhalt des *Inſtrumenti Pacis* beym Cammergericht und Reichs-Hofrath ohnpartheylich *adminiſtri*ren laſſe, die Reichs-Gerichte bey ihren Gerechtſamen, Ehren und Anſehen in alle Weeg ſchütze, erhalte und handhabe, auch *res iudicatas Imperii* gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchütze und *manutenir*e. Wahl-Capit. art. XVI. §. 1. 4. 8. art. XVII. §. 16.

Wann hiermit 2) die Betrachtung der einzelnen Vorrechte des Kayſers, in Beſtellung des Cammer-Richters und Cammergerichts-Präſidenten, in Ausfertigung aller Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe unter des Kayſers Namen und Siegel, in Ertheilung der Priuilegiorum de non appellando, electionis fori &c. in Ausübung der Jurisdiction durch den Reichs-Hofrath, welchen der Kayſer allein beſtellet, an ſeinem Hofe unter allerhöchſt perſönlicher Aufſicht hat, und der

auch

auch mit eines jeden Kayſers Tod aufhöret, verknüpfet wird; wenn auch 3) inſonderheit erwogen wird, daß alle Sachen, die in die Kayſerliche Reſervata einſchlagen, die den Verſtand eines Kayſerlichen Priuilegii betreffen, Strittigkeiten in Reichs-Lehens-Sachen, Fürſtenthum, Herzogthum, Grafſchafften ꝛc. belangend, ſo einem Theil gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, wie auch die welſche Lehen betreffend, von der Cammergerichtlichen Jurisdiction ausgenommen, und dem Kayſerlichen Reichs-Hofrath allein zuſtändig ſind: So wird die Regel von der dem Kayſer competirenden Obriſt-Reichs-Richterlichen Gewalt keinem gegründeten Zweifel unterworfen werden können.

Es gehet aber die Carrachiſche Abhandlung noch weiter, und führet als falſche Grundſätze an: daß I.) unterweilen das Kayſerliche Obriſt-Reichs-Richterliche Amt in ſolchen Fällen angezogen werden will, da ſelbſt dem ganzen Reich keine Befugniß zu einiger Unterſuchung, Erkänntniß und Urtheil zuſtehet, als, in Stritt-Sachen eines Reichs-Standes, der zugleich in Anſehung anderer

Staa-

Staaten eine völlige Souverainität exerciret. Um die Unrichtigkeit und Partheylichkeit der hier aufgeſtellten Sätze einzuſehen, darf man nur den Urheber, als einen Preußiſchen Schrifftſteller, und den Zeitpunct, und die Veranlaſſung, unter welchen er ſchreibet, betrachten; man darf nur die bekannt gemachte Schrifften des Kayſerlichen Hofes, und die öffentliche Reichs-Schlüſſe ſelbſt dargegen halten. So kan im übrigen eine Privat-Feder, der Wahrheit unbeſchadet, dabey in Ruhe ſtehen. Die Souverainität hebet überhaupt die Eigenſchafft und die Verbindlichkeiten eines Reichs-Standes nicht auf. Es mag nun der mit anderweitiger Souverainität verſehene Reichs-Stand, entweder mit einem andern ebenmäßig in Anſehung gewiſſer Länder ſouverainen Reichs-Stand, oder mit einem auſſer den Reichs-Landen keine ſouveraine Beſitzungen habenden Mit-Stande in Streit und Krieg befangen ſeyn; es mögen die Zwiſtigkeiten wegen ſouverainer Staaten, oder wegen perſönlicher Beleidigungen, auch mit dem Kayſer ſelbſt, ob gleich nicht als Kayſer, ſondern deſſelben auswärtiger

tiger

tiger Beſitzungen oder Erb-Länder halber, entſtehen: So wird darunter allezeit des Reichs Intereſſe, Ruhe und Wohlfarth alſo vorwalten, daß daſſelbe dabey nicht ſtille ſitzen kan, und wenigſtens, ob und wie weit es ſich für ein- oder den andern Theil erklären ſolle, zu erkennen hat. Ja, wo die Vergewaltigung eines Mit-Standes offenbahr iſt, vermag der Vorwand der Souverainität den höchſten Reichs-Gerichten, in denen gegen des Reichs Ruhe ſtöhrende Stände zukommenden rechtlichen Verfügungen, die Hände nicht binden. Die Land-Friedens- und andere Reichs-Geſetze wiſſen von keiner Ausnahme unter dem Vorwand der Souverainität; ſie enthalten vielmehr das Gegentheil, wie ſchon oben mit mehrern angemerket worden. Siehe auch den Reichs-Abſchied von 1512. §. 5. Als der König in Schweden in den Strittigkeiten mit der Stadt Bremen dieſen Vorwand gebrauchte, daß er als König in Schweden agire, ſo declarirte der Churfürſt zu Brandenburg Wilhelm, bey dem Puffendorf Lib. IX. §. 82. Quanquam forte Wrangelius ſit excepturus, in hac

cauſa

cauſa Regem conſiderari non ut Ducem Bremenſem, ſed ut Regem Sueciae; eoque auocatoria, inhibitoria et protectoria edicta inania eſſe, quae partim contra extraneum Regem locum non habeant, partim alia forma adornata eſſe debeant; eam tamen exceptionem a Caeſare et Imperio non curari, quin eo ipſo Suecorum cauſam deteriorem reddi, quod nulli extraneo Regi liceat peregrinum exercitum in Solo Imperii habere, et ciuitatem, quae in notoria poſſeſſione immediati Status ſit, obſidione premere.

Der empöreriſche Satz, welcher auch in dieſer Abhandlung ausgeſtreuet werden will, als ob der Land-Friede die Reichs-Stände nicht angienge, und denſelben der Gebrauch der Waffen, ſonderlich bey der ſchlecht beſtellten Juſtitz im Reich, frey ſtehe, iſt gleichfalls oben ſchon abgefertiget worden. Die Mängel im Reichs-Juſtitz-Weſen rühren hauptſächlich daher, daß die, zumalen mächtigere, Reichs-Stände alle ſchuldige Achtung und Gehorſam gegen die Reichs-Gerichte gänzlich auſſer Augen ſetzen, um ſo weniger mögen ſie

hieraus

hieraus einen Vorwand erlaubter Vergewaltigungen nehmen.

II.) Man berufe ſich auf das Kayſerliche Obriſt-Reichs-Richterliche Amt ganz irrig bey ſolchen Sachen, und in Umſtänden, wo zwar das ganze Reich zuſammen und an ſich betrachtet, nicht ausgeſchloſſen wird, die Reichs-Tribunalien aber entweder gar nichts, oder nur in einer gewiſſen Ordnung etwas zu ſprechen haben, als in Religions- oder auf Religions-Principia ankommenden Sachen, in Behinderung der nach dem Weſtphäliſchen Frieden den Evangeliſchen zuſtehenden Selbſthülfe, in Uebergehung der Austräge bey Proceſſen, in Entſetzungs-Sachen, in voreiligen Ladungen, Decreten, Inhibitionen, Contumacial- und Achts-Proceſſen, auch Excitation des Reichs-Fiſcals, ehe und bevor die Materie von der Declaration vor einen Reichs-Feind zur Reichstägigen Propoſition, Deliberation und Schluß gekommen.

Was die Religions-Sachen, und die in gewiſſer Art im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß verſtattete Selbſthülfe betrifft, laſſen

wir die bekannte Reichs-Geſetze reden, deren beſtändige Veſthaltung allerdings zu wünſchen iſt. Wegen der Austräge in Entſetzungs-Sachen wird zwar §. 3. der Cammergerichts-Ordnung II. Th. 8. Tit. angeführt, es muß aber zu deſſen Verſtand der vorhergehende §. 2. eingeſehen werden, des Innhalts: „Und darum zu Beförderung eines gleichmäßigen unverzüglichen Rechten, haben „Churfürſten, Fürſten, Fürſtenmäßige, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren und Städt, „der Kayſ. Majeſt. zu unterthänigſten Ehren und Gefallen, ſich der Austräge, wie „die in des Reichs- und dieſer Cammergerichts-Ordnung ihrenthalben verſehen ſeynd, „in dieſen Sachen gemeine ſchlechte Entſetzungen belangend, etlichermaſſen begeben, dieſelbige auch alſo näher eingezogen ꝛc.„ Dieſe Stelle kan alſo in ihrem wahren Zuſammenhang den Abſichten des Carrachs, welcher die Austräge auch auf alle Sachen, die gleich in erſter Inſtanz die Gerichtbarkeit der Reichs-Gerichte begründen, ausdeuten zu wollen ſcheinet, nicht verträglich ſeyn.

Der

Der endliche Ausſpruch über die verwürkte Strafe des Friedbruchs, und die würkliche Achts-Erklärung gehöret zwar auf den Reichstag; aber die vorgängige Inſtruirung des Proceſſes, die zu ſchleuniger Wiederherſtellung der Ruhe, und zu Hemmung einreiſſender Gewaltthaten abzielende Mandata inhibitoria, dehortatoria, auocatoria & excitatoria gehören vor die Reichs-Gerichte, und haben ihre Maaß und Einrichtung in den Reichs-Geſetzen ſelbſt alſo, daß ſie forderſamſt zu erkennen, und nicht erſt bis auf erfolgende Comitial-Erklärung über den verwürkten Friedbruch auszuſtellen ſind. R. A. von 1529. §. 11. 12. C. G. O. P. 2. tit. 9.

III.) Eine Art falſcher Ideen von der Obriſt-Reichs-Richterlichen Amts-Verwaltung des Kayſers liege unter der Vermiſchung der Kayſerlichen und derer Reichs-Gerichte Cognition und Entſcheidung verborgen, da in manchem Fall zwar die letztere, aber keinesweges die erſtere Platz greiffe.

Der Satz an ſich iſt dunkel; aber nach des Autors nähern Erklärung gehöret hieher, 1) wann der Kayſer in ſeiner eigenen

 oder

oder Jhn nahe intereſſirenden Sache reſcribiret, beſiehlet ꝛc. Es iſt überhaupt klein und unrichtig gedacht, wenn man einem höchſten Oberhaupt und Regenten exceptionem iudicis ſuſpecti in cauſa propria machen will. Nach den Grundſätzen und dem Gebrauch in allen Reichen reſcribiren, befehlen und erkennen die höchſte Regenten in ihren eigenen Sachen. Jn dem teutſchen Reich aber, wo die Sachen entweder durch den Reichstag, oder durch die Creyß-Verſammlungen, oder durch beſondere Reichs-Tribunalien gehen, iſt von des Kayſers Reſcripten in eigenen Sachen um ſo weniger etwas widriges zu beſorgen. 2) Aber wäre es wider die Wahl-Capitulation, wann der Kayſer unter dem Vorwand einer authentiſchen Auslegung der Reichs-Geſetze den Reichs-Gerichten, oder den Landes-Herren eingreiffen wollte; 3) über die Befugſam Kayſerlicher Machtſprüche viel zu diſputiren iſt unnöthig. Ein weiſer und gerechter Regent wird, auch bey dem Beſitz einer ohnumſchränkten Gewalt, nicht leicht zu Machtſprüchen ſchreiten, auſſer wo eine dringende Noth und die Wohlfarth des

Staats

Staats ſolche rechtfertiget: Und in einem ſolchen auſſerordentlichen Fall würde nicht weniger ein Machtſpruch des Kayſers, der Reichs-Verfaſſung ohnbeſchadet, gültig und untadelhafft ſeyn. Ob endlich und auf was Art 4) der angebliche Fall ſich würklich ſchon ergeben habe, oder zu ereignen pflege, daß der Kayſerliche Hof ſich wider alle Reichs-Conſtitutionen einer Concurrenz mit den Reichs-Gerichten oder mit den Territorial-Herren, denen Landes- und Juſtitz-Collegiis ſich unterfange, iſt aus dieſem allzu generellen und unbeſtimmten Satz des Autors nicht zu entnehmen, und ſich alſo darauf nicht weiters einzulaſſen.

IV.) Werden den Reichs-Tribunalien als Mißbräuche der Kayſerlichen Obriſt-Gerichtsbarkeit beygeleget: 1) Beeinträchtigungen der Reichs-Stände in ihren Territoriis, in Religion- Politiſchen- und Juſtitz-Sachen; 2) Abweichungen von dem in den Reichs-Geſetzen vorgeſchriebenen modo procedendi durch Kayſerliche Hof-Cabinets- und Geheimen Raths-Reſcripte; 3) Entziehung der erſten Inſtanz durch fiſcaliſche

Unterſuchungen gegen der Reichs-Stände Räthe, Bediente oder Unterthanen; 4) Ertheilung der Protectorien, auf angenommene, aber oftmalen falſche und boshaffte Querelen wegen Nichtigkeit des Verfahrens, auch verzögerter oder verweigerter Juſtitz; 5) daß die Reichs-Tribunalien ſich hierinn nicht als Perſonen, ſo in des gemeinen Reichs Pflichten ſtehen, ſondern als bloße Kayſerliche Unterthanen, und als Befehlshaber über das Reich betragen; 6) Daß endlich dieſelben nicht allein die Territorial-Hoheit der Reichs-Stände, ſondern auch Deroſelben höchſte Reichs-Mit-Regierungs- und Perſonal-Gerechtſame verletzen, und dem denen Reichs-Ständen, als ihren Mit-Oberherren, ſchuldigen Gehorſam und Reſpect zuwider handlen.

Die Befugſame der Reichs-Gerichte in dieſen Fällen, in theſi betrachtet, ſind bekannt, und hier auszuführen unnöthig; Die angeſchuldigte Mißbräuche derſelben müſſen in hypotheſi erörtert werden, da ſich mehrentheils mehr Falſches und Uebertriebenes als Wahres entdecket. Der Urſprung

ſprung des Uebels hafftet meiſtentheils bey unruhigen, mit verkehrten Grundſätzen eingenommenen, durch Leidenſchafften beherrſchten, oft auch unwiſſenden Räthen der Stände, welche ſich ein Verdienſt daraus machen, das Verfahren der Reichs-Gerichte zu läſtern. Hievon lieſſe ſich vieles ſchreiben; die Erfahrungen reden aber ſelbſt. Wir ſchlieſſen mit den Worten des patriotiſchen Oeſterreichiſchen Voti, in Moſers pragmatiſchen Erläuterung der Geſchichte der R. H. R. Ordn. p. 129. ſeq.
„An guten Satzungen mangelts dem Heil.
„Röm. Reich gar nicht - - - liegt nur an
„deme, daß dasjenige, was alſo wohlbe-
„dächtlich, heilſamlich und ſtattlich bedacht
„und verfaßt worden, ex parte imperantis
„beobachtet und vollzogen, ex parte paren-
„tium aber deme gehorſamlich nachgelebet,
„das Haupt, der Brunn und Urſprung
„der Gerechtigkeit, das iſt nebſt GOtt,
„tanquam prima, die Röm. Kayſerl. Ma-
„jeſtät als ſecunda cauſa in gebührenden
„Reſpect gehalten, und Deroſelben Ober-
„Richterliche Erkänntniß und Verwaltung
„erken-

„ erkennet und geehret, und denen zu Folge „mit Ruhe gelebet, wo aber ſolches wegen „ungehorſamer Widerſetzlichkeit nicht zu er- „halten wär, durch Richterlichen Zwang, „worunter wir vim legitimam & maiorem „verſtehen, behauptet und durchgedruckt „werde. Denn wo das nicht iſt, da wür- „de alle Mühe und Arbeit, und wenn man „gleich alle Jahr neue Reichs-Hof-Raths- „Ordnungen und Cammergerichts-Ordnun- „gen aufrichten ſollte, vergeblich ſeyn: „fruſtra enim leges conduntur, „niſi ſint, qui exe- „quantur.„

Digitized by Google

005664520

Digitized by Google